

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen

Verbraucherpolitische Strategie 2002—2006

(KOM(2002) 208 endg.)

(2002/C 137/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. EINLEITUNG

1.1 Inhalt

Diese Mitteilung beschreibt die Strategie der Kommission für die Verbraucherpolitik auf europäischer Ebene in den **kommenden fünf Jahren** (2002—2006). Im vergangenen Jahr legte die Kommission zur Vorbereitung der neuen Strategie einen Zwischenbericht ⁽¹⁾ zu den Fortschritten im Rahmen des letzten Aktionsplans (1991—2001) vor. Es werden **drei mittelfristige Ziele** festgelegt, die mit den **in einem kurzfristigen, laufend aktualisierten Programm aufgeführten Maßnahmen** verfolgt werden sollen. Dieses Programm wird in regelmäßigen Abständen durch ein Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen überarbeitet. Die drei Ziele sind:

- ein gleichmäßig hohes Verbraucherschutzniveau;
- wirksame Durchsetzung der Rechtsvorschriften zum Schutz der Verbraucher;
- Einbeziehung der Verbraucherverbände in die EU-Politik.

Diese drei Zielsetzungen sollen zur Berücksichtigung der Verbraucherbelange im Rahmen aller anderen Politikbereiche der EU, zur Maximierung der Vorteile des Binnenmarkts für die Verbraucher und zur Vorbereitung der Erweiterung beitragen.

Das erste Ziel („ein gleichmäßig hohes Verbraucherschutzniveau“) soll hauptsächlich durch Initiativen für Folgemaßnahmen zu Fragen der Handelspraxis, wie sie im Grünbuch zum Verbraucherschutz in der EU ⁽²⁾ angesprochen werden, und zur Sicherheit von Dienstleistungen angestrebt werden. Im Hinblick auf das zweite Ziel („wirksame Durchsetzung der Rechtsvorschriften zum Schutz der Verbraucher“) besitzen Maßnahmen zur Entwicklung eines Rahmens für die Verwaltungszusammenarbeit der Mitgliedstaaten und von Rechtsschutzverfahren für Verbraucher Priorität. Die wichtigsten Maßnahmen zur Erreichung des dritten Zieles („Einbeziehung der Verbraucherverbände in die EU-Politik“) bestehen aus der Überarbeitung der Verfahren der Beteiligung der Verbraucherverbände an den politischen Entscheidungen der EU und aus Projekten in den Bereichen Bildung und Ausbau von Kompetenzen.

Die europäische Verbraucherpolitik steht im Mittelpunkt eines der strategischen Ziele der Kommission, nämlich auf eine bessere Lebensqualität für alle hinzuarbeiten ⁽³⁾. Sie ist auch ein wichtiges Element ihres strategischen Zieles der Herbeiführung einer neuen wirtschaftlichen Dynamik und der Modernisierung der europäischen Wirtschaft. Die Schaffung einer Generaldirektion für Gesundheit und Verbraucherschutz im Jahr 1999 und

die Neuorganisation der wissenschaftlichen und legislativen Arbeit zwecks Gewährleistung von Unabhängigkeit und Transparenz sowie eines besseren Schutzes der Verbraucherinteressen zeigen, dass der Verbraucherpolitik immer mehr Bedeutung beigemessen wird.

Das Europäische Parlament, der Rat, der Wirtschafts- und Sozialausschuss, der Ausschuss der Regionen und alle interessierten Kreise werden aufgefordert, das in dieser Mitteilung dargestellte Gesamtkonzept und insbesondere die drei Zielsetzungen zu unterstützen. Sie werden ferner gebeten, sich für die Annahme der vorgeschlagenen Schlüsselmaßnahmen und deren Umsetzung einzusetzen.

1.2 Themenbereich

Der Begriff Verbraucherpolitik bezieht sich in der vorliegenden Mitteilung auf alle für die Verbraucher relevanten Sicherheits-, Wirtschafts- und Rechtsfragen sowie auf die Themen Verbraucherinformation und -bildung und Förderung der Verbraucherverbände; außerdem wird die Frage erörtert, wie letztere gemeinsam mit anderen Akteuren zur Entwicklung der Verbraucherpolitik beitragen können. Ausgeklammert bleiben Fragen der Lebensmittelsicherheit. Diese bilden nun einen gesonderten Themenbereich, für den es ein eigenes Legislativprogramm gibt. Das Weißbuch zur Lebensmittelsicherheit vom 12. Januar 2000 ⁽⁴⁾ enthält Vorschläge für ein umfassendes Reformprogramm der einschlägigen Rechtsvorschriften.

2. DIE GRUNDLAGEN DER NEUEN VERBRAUCHERPOLITISCHEN STRATEGIE

Im Zuge der stufenweisen Einführung des Binnenmarkts war es unerlässlich, auch eine Verbraucherpolitik auf EU-Ebene zu entwickeln. Der freie Verkehr von Waren und Dienstleistungen setzte die Einführung gemeinsamer oder zumindest angeglichenen Rechtsvorschriften voraus, die gleichzeitig einen angemessenen Schutz der Verbraucherinteressen und die Beseitigung von rechtlichen Hindernissen und Wettbewerbsverzerrungen gewährleisten konnten.

Oft sollten die Verbraucher durch entsprechende Maßnahmen in die Lage versetzt werden, ihre Interessen selbst wahrzunehmen, indem sie fundierte Kaufentscheidungen treffen. In der Regel ist damit sichergestellt, dass die Verbraucher über hinreichende und zutreffende Informationen verfügen, bevor sie ein Geschäft abschließen, und dass ihnen bestimmte Rechtsansprüche zustehen, wenn das Geschäft fehlschlägt. Zweck dieser Maßnahmen war es, die strukturellen Ungleichgewichte zwischen den einzelnen Verbrauchern und den Unternehmen auszugleichen, die sich aus der wirtschaftlich schwächeren Position der Verbraucher und daraus ergeben, dass es für sie schwerer ist, sich Informationen zu verschaffen oder sich juristisch beraten zu lassen.

⁽¹⁾ KOM(2001) 486 endg.

⁽²⁾ KOM(2001) 531 endg. vom 2. Oktober 2001.

⁽³⁾ Mitteilung der Kommission KOM(2000) 154 endg. vom 9. Februar 2000; Strategische Ziele 2000—2005 „Das neue Europa gestalten“.

⁽⁴⁾ KOM(1999) 719 endg.

In manchen Fällen reicht die Schaffung einer Grundlage für fundierte Kaufentscheidungen und Rechtsansprüche jedoch nicht aus, um insbesondere die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher zu schützen. In solchen Fällen sind harmonisierte Rechtsvorschriften notwendig, die allen Verbrauchern angemessenen Schutz gewähren, und zwar unabhängig davon, ob sie sich selbst durch fundierte Kaufentscheidungen schützen können. Ob solche Maßnahmen getroffen werden, ist eine politische Entscheidung, die weitgehend davon abhängt, welcher Stellenwert dem zu schützenden Interesse beigemessen wird und inwiefern die Verbraucher in der Praxis tatsächlich in der Lage sind, sich durch fundierte Kaufentscheidungen selbst zu schützen.

2.1 Aufgabengebiet der EU-Verbraucherpolitik

Die EU-Verbraucherpolitik sollte **grundlegende Gesundheitschutz- und Sicherheitsvorschriften** bereitstellen und die wirtschaftlichen Interessen aller Bürger in der EU schützen, die von ihr ein **hohes Schutzniveau** erwarten. Produkte und Dienstleistungen, die auf den Markt gebracht werden, müssen sicher sein, und die Verbraucher müssen die einschlägigen Informationen erhalten, damit sie richtige Kaufentscheidungen treffen können. Die Verbraucher sind auch vor missbräuchlichen Praktiken zu schützen. Die Arbeit auf diesem Gebiet betrifft sowohl die Rechtsetzung als auch andere sich unmittelbar auf das Marktverhalten auswirkende Maßnahmen wie Normung, Verhaltenskodizes oder optimale Verfahren.

Außerdem sollte die EU-Verbraucherpolitik **die Verbraucher in die Lage versetzen**, die sie berührenden politischen Strategien zu verstehen und auf sie Einfluss zu nehmen. Die Verbraucher sollten die **Kompetenzen** besitzen, um ihre Interessen ebenso wie andere auf EU-Ebene vertretene Interessengruppen der Zivilgesellschaft durchsetzen zu können.

Wichtig ist auch, dass die Verbraucher vergleichbare Chancen haben, das Potenzial des Binnenmarkts — größere Auswahl, niedrigere Preise, Erschwinglichkeit und Verfügbarkeit von Grundversorgungsleistungen — voll zu nutzen. Hindernisse für den grenzüberschreitenden Handel sollten daher beseitigt werden, damit sich die Verbraucherdimension des Binnenmarkts parallel zur Unternehmensdimension entwickeln kann. Die Verbraucherpolitik der EU zielt somit darauf ab, **in der gesamten EU ein kohärentes und einheitliches Umfeld zu schaffen, in dem die Verbraucher Einkäufe außerhalb ihres Heimatlandes ohne Bedenken tätigen können**.

Für die Verbraucher ist nicht nur das spezielle Verbraucherrecht von Bedeutung, sondern sie sind auch von anderen wichtigen Politikbereichen der EU wie z. B. Binnenmarkt, Umwelt und nachhaltige Entwicklung, Verkehr, Finanzdienstleistungen, Wettbewerb, Landwirtschaft, Außenhandel usw. betroffen. Verbraucherpolitik darf somit nicht isoliert betrieben werden, ohne andere Bereiche zu berücksichtigen, die sich auf die Verbraucher auswirken. **Die systematische Einbeziehung der Verbraucherinteressen in alle einschlägigen Politikbereiche der EU ist unerlässlich.** In den vergangenen Jahren wurden beachtliche Fortschritte auf diesem Gebiet erreicht. Die Zielsetzung für die Zukunft muss lauten, auf diesen Leistungen aufzubauen, um die Einbettung der Verbraucherinteressen in andere Politiken noch systematischer zu gestalten.

In ähnlicher Weise muss die Verbraucherpolitik auch die Belange anderer Bereiche berücksichtigen, um ein kohärentes Vorgehen in der gesamten Gemeinschaftspolitik zu gewährleisten. Auch die Verbraucherentscheidungen wirken sich ihrerseits auf diese anderen Bereiche aus, so etwa auf die nachhaltige

Entwicklung in ihrer sozialen, ökologischen und ökonomischen Dimension.

Die Verbraucherpolitik ist ein Gebiet, auf dem durch die EU ein zusätzlicher Nutzen erzielt werden kann. Es handelt sich um eine **gemeinsame Zuständigkeit** der EU und der Mitgliedstaaten. Das EU-Recht wird in den Mitgliedstaaten durchgeführt. Die Einbeziehung der Verbraucherinteressen in alle Politikbereiche kann nur gelingen, wenn auf nationaler Ebene ein ähnlicher Ansatz verfolgt wird wie auf der europäischen. Somit stellt die Verbraucherpolitik eine **gemeinsame Aufgabe** für die Akteure aller Politikbereiche der Europäischen Union und aller Ebenen der regionalen, nationalen und europäischen Ebene dar.

Die vorstehend dargelegten Grundsätze ergeben sich aus den Artikeln 153 und 95 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

2.2 Der Prozess der neuen Strategie

2.2.1 Folgenabschätzung

Der Erfolg einer verbraucherpolitischen Strategie lässt sich nur anhand ihrer **Auswirkungen** auf die Verbraucher in Europa messen. Deshalb ist es wichtig, den mit der Strategie verfolgten Zweck von Anfang an zu verdeutlichen, die erreichten Fortschritte **regelmäßig zu überwachen**, den Erfolg der Einzelmaßnahmen klar zu **bewerten** und aus diesen Erfahrungen Schlüsse für die Zukunft zu ziehen. Damit wären auch Rückschlüsse auf eventuell erforderliche Anpassungen der Politiken möglich.

2.2.2 Eine auf Kenntnis gestützte Politik

Die Verbraucherpolitik muss sich auf einschlägige Informationen und Daten stützen können, damit die politischen Maßnahmen angepasst und die richtigen Prioritäten gesetzt werden können. Eine noch umfassendere, systematischere und kontinuierlichere Anstrengung ist erforderlich, um eine geeignete „Wissensbasis“ als wesentliches Instrument der politischen Entscheidungsträger zu entwickeln. Benötigt werden auch Informationen und Daten für die breite Öffentlichkeit. Dies gilt besonders seit der Einführung des Euro, der die Preistransparenz in der Euro-Zone verbessert. Die Verbraucher benötigen zudem präzise Informationen über die Sicherheit von Waren und Dienstleistungen, um eine überlegte Entscheidung treffen zu können, und viele Verbraucher wünschen Informationen zu anderen Aspekten der Produkte, wie etwa deren Umweltauswirkungen. Die Kommission wird auch weiterhin detaillierte Informationen zu für die Verbraucher relevanten Fragen liefern, und zwar über ihre Veröffentlichungen „Dialog mit den Bürgern“ und die zugehörige Website (<http://europa.eu.int/citizens>).

Da sich so viele verschiedene Verbraucherfragen stellen, werden umfassende verbraucherbezogene Informationen und Daten benötigt. Dazu gehören allgemeine quantitative Daten (z. B. zum Verbrauch, zu den Lebensbedingungen und zu anderen sozio-ökonomischen Aspekten) und Daten, die sich auf Verbraucheraktivitäten (z. B. Mitarbeit in Verbraucherverbänden) oder auf deren wirtschaftliche Interessen (z. B. Preise) beziehen. Neben diesen quantitativen Daten sind die politischen Entscheidungsträger auf qualitative Daten angewiesen, die durch Meinungsumfragen zum Verhalten, zum Wissensstand und zum Zufriedenheitsgrad der Verbraucher beschafft werden können. Auch durch ein Monitoring von Verbraucherbeschwerden und deren Bearbeitung lässt sich der Informationsstand über Verbraucherinteressen und Marktreaktionen entscheidend verbessern.

Die Kommission wird weiterhin ihre „Wissensbasis“ auf der Grundlage von Informationen und Daten über die Verbraucher und den Markt ausweiten. Sie wird weiterhin die Publikation „Verbraucher in Europa — Zahlen, Daten, Fakten“, Erhebungen über Verbraucherpreise sowie Eurobarometer- und Zielgruppen-Erhebungen zu Leistungen der Daseinsvorsorge veröffentlichen. Außerdem wird die Kommission Eurobarometer-Erhebungen zu den Themen grenzüberschreitende Verbraucherprobleme sowie Verbraucherinformation und -vertretung durchführen. Weiter möchte sie auch Indikatoren zur Verbraucherszufriedenheit erarbeiten und mithilfe der Initiative für interaktive Politikgestaltung und internetgestützter Mittel Reaktionen sammeln und Konsultationen durchführen. Die Kommission wird zudem die wissenschaftliche Forschung nutzen, wo dies angebracht ist, insbesondere durch die Rahmenprogramme für Forschung und technologische Entwicklung.

2.3 Schlüsselfaktoren der neuen Strategie

Bei der Ausarbeitung der neuen Strategie wurden fünf Schlüsselfaktoren berücksichtigt.

2.3.1 Der Euro

Nachdem der Euro nun endlich Einzug in die Geldbörsen der Verbraucher gehalten hat, sind bereits erhebliche Veränderungen im Verhalten von Unternehmen und Verbrauchern festzustellen. Durch die Einführung des Euro ist für den Verbraucher eine wesentliche psychologische Hemmschwelle beim Einkauf in anderen Mitgliedstaaten weggefallen, und Preisvergleiche sind einfacher geworden. Deshalb dürften die Verbraucher künftig eher erkennen können, welche Gelegenheiten sich ihnen jenseits der Grenze bieten.

2.3.2 Sozialer, wirtschaftlicher und technologischer Wandel

Die Zahl der Internet-Nutzer und der Haushalte mit Internet-Zugang steigt. Im November 2001 benutzten 50 % der über 15-Jährigen das Internet entweder zu Hause, am Arbeitsplatz, in der Schule, an öffentlichen Zugangsstellen oder unterwegs. Der Prozentsatz der Haushalte mit Internet-Zugang stieg von 18 % im März 2000 auf 38 % im Dezember 2001 ⁽⁵⁾. So werden immer mehr Verbraucher sich der Möglichkeiten bewusst werden, die der elektronische Handel bietet.

Bei vielen Waren, insbesondere aber im Dienstleistungssektor, haben **eCommerce** und Informationsgesellschaft bewirkt, dass Entfernungen in der Werbung, im Marketing und im Einzelhandel eine immer geringere Rolle spielen.

Das **Konsumverhalten** ändert sich ebenfalls. Der **Dienstleistungssektor** gewinnt an Bedeutung. Legt man das BIP zugrunde, so ist dieser Sektor mittlerweile mindestens doppelt so groß wie das verarbeitende Gewerbe und sogar dreimal so groß, wenn man die Dienstleistungen im sozialen und öffentlichen Bereich (zum Beispiel Gesundheitswesen und Bildung) einbezieht ⁽⁶⁾. Daraus folgt, dass die Verbraucherpolitik der EU

dem Dienstleistungssektor und somit auch den entsprechenden Sicherheitsaspekten verstärkt Rechnung tragen muss.

2.3.3 Uneingeschränkte Nutzung der Vorteile des Binnenmarkts

Aufgrund dieser gewandelten Bedingungen stellt der grenzüberschreitende Handel heute eine realistischere Option dar. Dennoch stehen der vollen Nutzung der Möglichkeiten des Einzelhandels-Binnenmarkts noch Hindernisse entgegen.

Untersuchungen zeigen, dass es in der EU bei vielen Verbrauchsgütern und Dienstleistungen nach wie vor ein großes Preisgefälle gibt, das die Verbraucher für sich nutzen könnten, wenn sie weniger Bedenken gegen Einkäufe jenseits der Grenze hätten. Außerdem könnten die Preise sinken, wenn die Unternehmen ihre Produkte im Ausland absetzen könnten, ohne für jedes einzelne Land besondere Vorkehrungen treffen zu müssen.

Große Preisunterschiede

Aus dem letzten Bericht der Kommission ⁽⁷⁾ über die Funktionsweise der gemeinschaftlichen Güter- und Kapitalmärkte geht hervor, dass die Einzelhandelspreise für Lebensmittel und Konsumgüter in den Mitgliedstaaten weiterhin stark differieren und dass sich dieses Preisgefälle in den letzten Jahren erheblich langsamer verringert hat. Im Allgemeinen ist die Preisspanne innerhalb der EU drei- bis fünfmal größer als in den einzelnen Ländern. Das Fazit des Berichts lautet, dass ein Zusammenspiel verschiedener Faktoren, wie z. B. unterschiedliche nationale Vorschriften, Unternehmensverhalten und Wettbewerbsprobleme, möglicherweise das Fortbestehen der Preisunterschiede in der Gemeinschaft begünstigt.

In den einzelnen Mitgliedstaaten gelten **unterschiedliche Verbraucherschutzvorschriften**. Da die Verbraucher nicht wissen, inwieweit sie bei Einkäufen im Ausland geschützt sind, beschränken sie ihre Wahl oft auf die im eigenen Land erhältlichen Produkte und Dienstleistungen.

Mangelndes Vertrauen der Verbraucher bei Einkäufen jenseits der Grenze

Die Verbraucher in der EU haben bei Einkäufen außerhalb ihres Landes erheblich mehr Bedenken als bei Einkäufen im Inland — nur 31 % der Verbraucher halten sich bei einem grenzübergreifenden Streit mit einem Lieferanten für ausreichend geschützt, bei einem vergleichbaren Streit innerhalb des eigenen Landes sind es hingegen 56 % ⁽⁸⁾.

⁽⁵⁾ eEurope-Benchmarking-Bericht, 5. Februar 2002, KOM(2002) 62 endg.

⁽⁶⁾ Quelle: Eurostat.

⁽⁷⁾ KOM(2001) 736.

⁽⁸⁾ EOS Gallup Europe, „Consumers survey“, Januar 2002; der vollständige Bericht der Erhebung ist zu finden unter: http://europa.eu.int/comm/dgs/health_consumer/events/event42_en.html

Auch die Unternehmen wissen oft nicht, wie sie bei Verkäufen an Verbraucher in anderen Mitgliedstaaten vorgehen sollen. Deshalb muss die Europäische Union dafür sorgen, dass das **Vertrauen der Verbraucher in grenzüberschreitende Geschäfte** durch einen rechtlich geregelten und praktizierten Binnenmarkt gestärkt wird. Voraussetzung hierfür sind einfachere und einheitlichere Rechtsvorschriften, ein ähnlicher Durchsetzungsgrad in der gesamten EU, leichter zugängliche Verbraucherinformationen, Verbraucherbildung und wirksame Rechtsschutzverfahren.

Grenzüberschreitende Einkäufe werden außer in sehr grenznahen Gegenden sicher nicht die täglichen Einkäufe ersetzen. Doch allein die Tatsache, **dass der Einkauf auf der anderen Seite der Grenze eine realistische Möglichkeit wird**, kann den Wettbewerb auf den örtlichen Märkten erheblich stimulieren. Selbst wenn nur ein geringer Prozentsatz der Verbraucher im Ausland einkauft, wird sich dies auf die Marktpreise des jeweiligen Mitgliedstaats auswirken. Diese Auswirkungen sind z. B. auf dem PKW-Markt des Vereinigten Königreichs bereits spürbar ⁽⁹⁾.

2.3.4 Durchführung der Governance-Reform

Der Europäische Rat von Lissabon, das Weißbuch „Europäisches Regieren“ vom Juli 2001 ⁽¹⁰⁾ und der Aktionsplan „Bessere Rechtsetzung“, der in Kürze der Kommission vorgelegt werden soll, stellen zusammengefasst einen dynamischen Ausdruck des politischen Reformwillens dar. Diese Initiativen haben eine wichtige Debatte über die Verbesserung der Qualität und Wirksamkeit sowie die Vereinfachung von Rechtsakten und über bessere Methoden der Anhörung und Einbindung der Zivilgesellschaft in die Entscheidungsprozesse der EU eingeleitet.

Die Verbraucher setzen hohe Erwartungen in die Europäische Union und in deren Fähigkeit, ihre Sicherheit zu gewährleisten, ihre Interessen zu schützen und sie unmittelbar von der europäischen Integration profitieren zu lassen. Doch zugleich sind die Bürger der EU, ihrer Funktionsweise und ihren Organen immer stärker entfremdet. Die künftige Verbraucherschutzpolitik der Gemeinschaft muss daher einerseits den Bürgern konkrete, im Alltag spürbare Vorteile bieten und sie andererseits in die Ausarbeitung und Umsetzung dieser Politik einbeziehen. Die fünf Grundsätze des guten Regierens, d. h. Offenheit, Partizipation, Verantwortlichkeit, Wirksamkeit und Zusammenhalt, sind von unmittelbarer Bedeutung für die Verbraucherschutzpolitik und sollten untrennbarer Bestandteil der künftigen Strategie sein.

2.3.5 Vorbereitung auf die Erweiterung

Der Beitritt der Bewerberländer zur EU wird tiefgreifende Folgen für das Funktionieren des Binnenmarkts haben. Dies trifft besonders auf den Bereich Verbraucherschutz zu, denn hier werden die Bürger in ihrer Eigenschaft als Verbraucher die Wirkungen eines erweiterten Marktes unmittelbar spüren. Die EU wird mit **neuen Rechtsetzungs- und Durchsetzungsstrukturen** und neuen Einstellungen gegenüber dem Verbraucherschutz konfrontiert sein.

Viele verbraucherrechtliche Materien sind derzeit auf nationaler Ebene geregelt und nicht Gegenstand europäischer Rechtsvorschriften. Im Einzelnen unterscheiden sich diese Regelungen in den derzeitigen Mitgliedstaaten zwar, in ihren Grundzügen stimmen sie aber weitgehend überein. Die Verschiedenartigkeit der Bestimmungen wird sich jedoch mit dem Beitritt der heutigen Bewerberländer merklich erhöhen. In den Bewerberländern sind die Strukturen zur Rechtsdurchsetzung nicht immer so leistungsfähig, und die Verbraucher haben dort andere Erfahrungen bzw. Erwartungen. Die Verbraucherbewegung ist in den Bewerberländern noch weit davon entfernt, bei der Information und Vertretung der Verbraucher sowie bei der Marktüberwachung eine wesentliche Rolle spielen zu können.

Die Herausforderung wird darin bestehen, die berechtigten Erwartungen der neuen Mitgliedstaaten nicht zu enttäuschen und gleichzeitig das vorhandene Verbraucherschutzniveau sowohl unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit als auch unter dem Gesichtspunkt der rechtlichen und wirtschaftlichen Ansprüche der Verbraucher weiterhin zu gewährleisten und noch anzuheben. Aspekte der Erweiterung werden daher in dieser Strategie durchgängig berücksichtigt, die Kommission wird auch weiterhin alles daran setzen, Verbraucher, ihre Vertreter sowie die nationalen Behörden in den Bewerberländern bei der Vorbereitung auf den Beitritt zu unterstützen.

2.4 Struktur der neuen verbraucherpolitischen Strategie

Diese Mitteilung beschreibt die Strategie der Kommission für die Verbraucherpolitik auf europäischer Ebene in den **kommenden fünf Jahren** (2002–2006). Es werden **drei mittelfristige Ziele** festgelegt; diese sollen durch die **Maßnahmen** erreicht werden, die **in einem kurzfristigen, laufend aktualisierten Programm aufgeführt** sind, das regelmäßig überarbeitet wird. Das laufend aktualisierte Programm wird in regelmäßigen Abständen durch ein Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen auf den neuesten Stand gebracht. Die mittelfristige Strategie gibt eine klare Richtung vor, während der kurzfristige Plan schneller an veränderte Bedingungen angepasst werden kann.

Die Kommission plant ferner, die Ausarbeitung der politischen Strategie auf das Instrument für die Finanzierung von Maßnahmen zum Schutz der Verbraucher ⁽¹¹⁾ abzustimmen, dem derzeit ein anderer Zeitplan zugrunde liegt.

3. DIE POLITISCHEN ZIELE DER NEUEN VERBRAUCHERPOLITISCHEN STRATEGIE

Aufgrund der soeben beschriebenen Schlüsselfaktoren wurden drei **mittelfristige Ziele** festgelegt:

Ziel 1: „Ein gleichmäßig hohes Verbraucherschutzniveau“. Wir müssen noch intensiver darauf hinwirken, dass Verbraucher und Unternehmen die Vorteile des Binnenmarkts nutzen können. Von entscheidender Bedeutung hierfür ist, dass in ganz Europa gemeinsame Rechtsvorschriften und Verfahren zum Schutz der Verbraucher eingeführt werden. Wir dürfen es also nicht dabei belassen, dass in jedem Mitgliedstaat andere Regelungen gelten, sondern müssen auf ein einheitlicheres Umfeld für den Verbraucherschutz in der gesamten EU hinarbeiten.

⁽⁹⁾ http://europa.eu.int/comm/competition/car_sector/price_diffs

⁽¹⁰⁾ KOM(2001) 428 endg.

⁽¹¹⁾ Beschluss Nr. 283/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Januar 1999 über einen allgemeinen Rahmen für Gemeinschaftstätigkeiten zugunsten der Verbraucher (ABl. L 34 vom 9.2.1999, S. 1).

Ziel 2: „Wirksame Durchsetzung der Rechtsvorschriften zum Schutz der Verbraucher“. Die besten Gesetze nützen nichts, wenn sie nur auf dem Papier stehen. Da die wirtschaftliche Integration im Binnenmarkt ständig voranschreitet und sich den Verbrauchern immer mehr Gelegenheiten bieten, sollten sie in der Praxis überall in der EU und erst recht in einer erweiterten EU denselben Schutz genießen. Auch die Wirtschaft ist an einer einheitlicheren Rechtsanwendung interessiert. Die staatlichen Behörden sollten praktische und wirksame Instrumente besitzen, um gemeinsam auf dieses Ziel hinarbeiten zu können.

Ziel 3: „Einbeziehung der Verbraucherverbände in die EU-Politik“. Der Beitrag zur Politik, den die Verbraucherverbände leisten können, ist sowohl im Hinblick auf deren Inhalt als auch im Hinblick auf den Prozess von grundlegender Bedeutung.

Diese Ziele ergänzen sich gegenseitig. Die EU-Politik lässt sich leichter durchführen, wenn ein gleichmäßig hohes Verbraucherschutzniveau erreicht ist; gemeinsame EU-Rechtsvorschriften, die nicht einheitlich durchgeführt werden, schaffen jedoch Ungewissheit und verringern die Vorteile für die Verbraucher. Die Vorteile eines einheitlichen Schutzniveaus können den Verbrauchern nicht in vollem Umfang zugute kommen, wenn die Verbraucherverbände nicht stark genug sind, um ihre Rolle auszufüllen, die darin besteht, Ideen an die politischen Entscheidungsträger heranzutragen, auf Probleme aufmerksam zu machen und über die Marktüberwachung zur Durchsetzung der Rechtsvorschriften beizutragen.

Innerhalb der Strategie genießen diejenigen Maßnahmen Priorität, die sich gegenseitig ergänzen und so eine kritische Masse bilden, die ihre Hebelwirkung verstärkt. Diese vorrangigen Maßnahmen dienen in erster Linie der Lösung grenzübergreifender Probleme. Ausschlaggebend für ihre Auswahl ist, inwieweit sie die Wirkung auf EU-Ebene maximieren. Einige dieser Maßnahmen beruhen auf der Idee, die auf der Ebene der EU oder der Mitgliedstaaten verfügbaren knappen Ressourcen zusammenzulegen. Mit ihnen wird oft mehr als ein Ziel verfolgt. Im Vordergrund stehen Maßnahmen, die der Einbeziehung der Verbraucherbelange in andere Politikbereiche und der Vorbereitung der Erweiterung dienen.

3.1 Mittelfristiges Ziel 1: „Ein gleichmäßig hohes Verbraucherschutzniveau in der gesamten EU“

Dieses Ziel ist nicht dahingehend zu verstehen, dass der gesamte Verbraucherschutz bis ins kleinste Detail auf europäischer Ebene geregelt werden soll. Beabsichtigt ist vielmehr, mit den jeweils geeignetsten Mitteln (Rahmenrichtlinie, Normen, optimale Verfahren) eine Harmonisierung nicht nur in Bezug auf die Sicherheit von Waren und Dienstleistungen zu erreichen, sondern auch diejenigen Aspekte der wirtschaftlichen Verbraucherinteressen zu regeln, von denen das Vertrauen der Verbraucher und deren Bereitschaft abhängt, überall im Binnenmarkt Geschäfte abzuschließen. Denkbar wäre die Einführung gemeinsamer einfacher und klarer EU-Regeln und Sicherheitsanforderungen für Handelspraktiken und vertragliche Rechte der Verbraucher. Denkbar wäre auch die Ausfüllung derzeitiger Lücken der EU-Rechtsvorschriften; hierzu müssten

geltende Richtlinien geändert werden. Entsprechend der Governance-Initiative sollte die Verantwortung der Unternehmen und Verbraucher durch intensiveren Rückgriff auf alternative Regulierungsformen — z. B. Selbstregulierung und Koregulierung, Normung — gestärkt werden. Ein gleichmäßig hohes Verbraucherschutzniveau setzt auch die Beachtung des Integrationsgrundsatzes voraus, d. h. es ist dafür zu sorgen, dass in anderen Politikbereichen der EU (z. B. Binnenmarkt, Finanzdienstleistungen, Verkehr, Energie, Umwelt, Wettbewerb, Landwirtschaft, Außenhandel u. a.) die Verbraucherinteressen systematisch und gezielt berücksichtigt werden. Bestimmungen, die für die Verbraucher von grundlegender Bedeutung sind und ein hohes Verbraucherschutzniveau in der gesamten EU gewährleisten, sollten bei der Festlegung sämtlicher EU-Politiken umfassende Berücksichtigung finden. Genauso sollten natürlich auch verbraucherpolitische Initiativen die Auswirkungen auf Unternehmen und andere Akteure berücksichtigen. Die Kommission erarbeitet außerdem ein integriertes Konzept zur Bewertung der Auswirkungen von Initiativen in allen Politikbereichen und für alle betroffenen Gruppen.

Ein gleichmäßig hohes Verbraucherschutzniveau ist erforderlich. Dies wird bei der Definition der Politik in anderen Bereichen in vollem Umfang berücksichtigt.

Um dieses Ziel zu erreichen, sind Maßnahmen in folgenden Politikbereichen zu treffen:

3.1.1 Sicherheit von Konsumgütern und Dienstleistungen

Die Gemeinschaft hat mit Erfolg dafür gesorgt, dass der freie Verkehr von Verbrauchsgütern innerhalb der EU gewährleistet ist; sie verfolgt nun eine Strategie mit dem Ziel, ähnliche Ergebnisse auch bei Dienstleistungen zu erreichen. Dennoch ist eine weitere Intensivierung der Gemeinschaftsmaßnahmen erforderlich, wenn in der ganzen EU ein gleichmäßig hoher Standard bei Konsumgütern gewährleistet sein soll. Im Dienstleistungssektor haben sich die Initiativen der Gemeinschaft in Bezug auf die Sicherheit der Verbraucher bislang auf wenige Gebiete beschränkt, namentlich auf den Verkehr. Deshalb muss nun geprüft werden, welcher Bedarf an weiteren Gemeinschaftsmaßnahmen besteht; dementsprechend sind dann die geeigneten Initiativen zu ergreifen.

Zu den Prioritäten dieses Politikbereichs gehören die **Durchführung der geänderten Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit** ⁽¹²⁾, insbesondere die Ausarbeitung von **Normen** im Rahmen dieser Richtlinie, ferner geeignete Initiativen auf dem Gebiet der **Sicherheit von Dienstleistungen**, die von Verbrauchern in Anspruch genommen werden, sowie die Auseinandersetzung mit einigen **spezifischen Sicherheitsproblemen**. Neue Rechtsvorschriften für **Chemikalien**, die zurzeit ausgearbeitet werden, sehen angemessene Maßnahmen zur Eindämmung der Risiken vor und werden die Sicherheit der Verbraucher erhöhen.

⁽¹²⁾ Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit (ABl. L 11 vom 15.1.2002, S. 4).

3.1.2 Die wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher betreffende Rechtsvorschriften

3.1.2.1 Handelspraktiken

Im Grünbuch zum Verbraucherschutz⁽¹³⁾ werden Optionen für die weitere Harmonisierung der Rechtsvorschriften über Handelspraktiken auf Einzelfallbasis oder durch ergänzende Rahmenvorschriften vorgestellt. Notwendig ist ferner eine Überarbeitung und Novellierung der geltenden EU-Richtlinien zum Verbraucherschutz, mit dem Ziel, sie zu aktualisieren sowie nach und nach von der Mindestharmonisierung abzugehen und zu einer vollständigen Harmonisierung zu gelangen. Aus dem Grünbuch und der Strategie der Kommission für den Dienstleistungssektor⁽¹⁴⁾ geht klar hervor, dass die bloße Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung, ohne Harmonisierung, bei derartigen Fragen des Verbraucherschutzes nicht angemessen sein dürfte. Sobald jedoch ein ausreichender Harmonisierungsgrad erreicht ist, könnte der Herkunftslandansatz bei noch verbliebenen Fragen zur Anwendung kommen.

Die Kommission wird im Jahr 2002 eine Folgemitteilung zum **Grünbuch über den Verbraucherschutz** vorlegen. Darin wird sie ihre Planungen in Bezug auf neue oder bestehende Initiativen über Handelspraktiken erläutern und eine weitere Anhörung einleiten.

3.1.2.2 Übersicht über bestehende Gemeinschaftsvorschriften zum Verbraucherschutz

In den Berichten⁽¹⁵⁾ der Kommission zu den Richtlinien über Teilzeitnutzungsrechte⁽¹⁶⁾ und über Pauschalreisen⁽¹⁷⁾ werden eine Reihe von Mängeln genannt; weitere Beispielsfälle sind durch Beschwerden an das Europäische Parlament oder die Kommission bekannt geworden. In diesen Richtlinien werden vertragsrechtliche Rechtsbehelfe mit Vorschriften über Handelspraktiken (z. B. Verkaufstechniken) kombiniert. Eine teilweise Reform wäre im Rahmen jeder Initiative denkbar, die sich aus dem Grünbuch über den Verbraucherschutz in der EU ergeben könnte. Bei diesen Richtlinien würde eine der Hauptprioritäten der Kommission darin bestehen, eine vollständige Harmonisierung vorzuschlagen, um die Unterschiede in den Verbraucherschutzvorschriften in der EU zu minimieren, die eine Zersplitterung des Binnenmarktes zulasten von Verbrauchern und Unternehmen verursachen.

Darüber hinaus wird die Kommission Berichte über die Durchführung mehrerer geltender Richtlinien vorlegen, in denen dies vorgeschrieben ist. Diesen Berichten könnten gegebenenfalls Änderungsvorschläge beigelegt werden.

Die Kommission wird die Richtlinien über **Teilzeitnutzungsrechte, Pauschalreisen und Preisangaben** überarbeiten.

3.1.2.3 Auf Verbraucherverträge anwendbares Recht

Im Jahr 2001 hat die Kommission mit einer Mitteilung zum europäischen Vertragsrecht⁽¹⁸⁾ eine Anhörung zu der Frage

⁽¹³⁾ KOM(2001) 531 endg.

⁽¹⁴⁾ KOM(2000) 888.

⁽¹⁵⁾ SEK(1999) 1795 endg. und SEK(1999) 1800 endg.

⁽¹⁶⁾ Richtlinie 94/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 280, 1994, S. 83).

⁽¹⁷⁾ Richtlinie 90/314/EWG vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen (ABl. L 158 vom 23.6.1990).

⁽¹⁸⁾ KOM(2001) 398 endg.

eingeleitet, ob sich aus der Vielfalt der nationalen Regelungen des Vertragsrechts Probleme für den Binnenmarkt oder die einheitliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts ergeben. Das Verbrauchervertragsrecht bildet einen wesentlichen Teil des EG-Vertragsrechts. Der Rat hat die Kommission aufgefordert, Ende 2002 die Ergebnisse der Anhörung sowie ihre Stellungnahme und Empfehlungen gegebenenfalls in Form eines Grün- oder Weißbuchs mitzuteilen. Das Europäische Parlament hat die Kommission aufgefordert, einen Aktionsplan auszuarbeiten.

Die Folgemaßnahmen zur Mitteilung werden sich an den Forderungen des Rates und des Europäischen Parlaments orientieren. Sie könnten Vorschläge für eine Mischung von ordnungspolitischen und anderen Maßnahmen umfassen. Zu den sonstigen Maßnahmen könnte beispielsweise die Koordinierung von Forschungsaktivitäten gehören. Diese Aktivitäten könnten zur Erarbeitung eines allgemeinen Bezugsrahmens führen, in dem gemeinsame Grundsätze und Begriffe festgelegt werden. Ferner könnten sie erklären, welche Maßnahmen ergriffen werden, um die Kohärenz des bestehenden und des zukünftigen Besitzstandes zu sichern, unter Berücksichtigung des allgemeinen Bezugsrahmens. In diesem Zusammenhang könnte eine **Überarbeitung des geltenden Verbrauchervertragsrechts** zur Beseitigung vorhandener Unstimmigkeiten und Lücken und zur Vereinfachung ins Auge gefasst werden. Eine **Harmonisierung** der in mehreren Richtlinien⁽¹⁹⁾ vorgesehenen **Überlegungsfristen** soll ebenfalls im Rahmen dieser Überarbeitung erfolgen.

3.1.3 Finanzdienstleistungen

Im Aktionsplan Finanzdienstleistungen⁽²⁰⁾ wird ein Programm für Initiativen aufgestellt, die auf die Vervollständigung des Binnenmarkts auf dem Gebiet der Finanzdienstleistungen für Privatkunden abzielen. Hier wurde viel getan, ein Beispiel ist die Verordnung über grenzüberschreitende Zahlungen in Euro⁽²¹⁾, die große Vorteile für den Verbraucher mit sich bringt und zur Förderung des grenzüberschreitenden Handels beiträgt, indem die Bankgebühren für grenzüberschreitende und innerstaatliche Zahlungen angeglichen werden. Es bleibt jedoch noch mehr zu tun, wie der Aktionsplan näher darlegt. Dazu gehören zum einen Aktionen zur Erleichterung von Finanzdienstleistungen über innergemeinschaftliche Grenzen hinweg, und zum anderen Maßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzes der Verbraucher, wodurch deren Vertrauen in grenzüberschreitende Geschäftsabschlüsse gestärkt werden soll. Die Kommission wird ein ordnungspolitisches Konzept im Bereich Finanzdienstleistungen ausbauen, das sich auf eine frühzeitige, umfassende und systematische Konsultation aller Beteiligten stützt, einschließlich Verbraucher und Endnutzer.

⁽¹⁹⁾ Richtlinie 94/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 1994 zum Schutz der Erwerber im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Verträgen über den Erwerb von Teilzeitnutzungsrechten an Immobilien (ABl. L 280 vom 29.10.1994, S. 83), Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz (ABl. L 144 vom 4.6.1997, S. 19), Richtlinie 85/577/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen (ABl. L 372 vom 31.12.1985, S. 31).

⁽²⁰⁾ KOM(1999) 232 endg.

⁽²¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 vom 19. Dezember 2001 (ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 13).

Deshalb wird die Kommission insbesondere vorschlagen, die **Richtlinie über Verbraucherkredite** ⁽²²⁾ zu überarbeiten und zu aktualisieren.

Die Kommission wird einen **Vorschlag für einen umfassenden Rechtsrahmen für Zahlungen im Binnenmarkt** vorlegen. Erscheinungsformen des Geldes und Zahlungsweisen ändern sich rasch: Stichworte Plastikgeld und elektronisches Geld. Die Einführung des Euro beschleunigt diese Entwicklung. Effiziente und sichere Zahlungsinstrumente und -infrastrukturen sind unabdingbar für einen funktionierenden Binnenmarkt. Der Gesetzgeber wird sich mit den Entwicklungen bei den Preisen und Fristen sowie mit den Beziehungen zwischen Ausstellern und Benutzern dieser neuen Zahlungsmittel auseinandersetzen müssen. Auch bestehende Rechtsvorschriften müssen überarbeitet werden.

Im Bereich Wertpapiere hat die Kommission Vorschläge für Richtlinien über Marktmissbrauch ⁽²³⁾ und Börsenprospekte ⁽²⁴⁾ verabschiedet, die ein hohes Verbraucherschutzniveau vorsehen. Die Überarbeitung der Richtlinie über Investitionsdienstleistungen wird zur Harmonisierung der Regeln für die Geschäftsabwicklung dienen. Die Kommission beabsichtigt außerdem, einen Vorschlag zu den Transparenzverpflichtungen für börsennotierte Unternehmen vorzulegen. Diese Vorschläge würden allen Verbrauchern zugute kommen, indem sie für mehr Fairness und Transparenz im Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen sorgen.

3.1.4 Elektronischer Handel

Die Verbraucher haben nach wie vor Vorbehalte gegen Online-Einkäufe, so dass ihr Anteil an den Umsätzen im Einzelhandel nur 2 % ausmacht. Im Rahmen des im Jahre 2000 verabschiedeten Aktionsplans eEurope ⁽²⁵⁾ hat die Kommission eine Strategie für die Begründung des Vertrauens der Verbraucher in Online-Geschäfte entwickelt, die auf vier Elementen beruht: gute eCommerce-Kodizes, gute alternative Streitbeilegungsverfahren, klare und kohärente Rechtsvorschriften sowie wirksame Durchsetzung.

Es gibt zwar viele Kodizes, Gütezeichen und andere Modelle, doch gerade wegen deren Vielfalt weiß der Verbraucher oft nicht, ob eine bestimmte Website vertrauenswürdig ist. Die Initiative „eConfidence“ der Kommission (zur Stärkung des Vertrauens der Verbraucher in den elektronischen Geschäftsverkehr) wurde im Mai 2000 lanciert. Dadurch konnte sie ein breites Spektrum von Betroffenen zusammenbringen, darunter Vertreter der Verbraucher und der Unternehmen, um über eine Vereinbarung über gemeinsame Anforderungen für optimale Verfahren zu beraten. Im Dezember 2001 legten die Beteiligten der Kommission eine Grundsatzvereinbarung mit Empfehlungen für europäische Anforderungen zur Vertrauenswürdigkeit und eine Einrichtung zur Überwachung der Umsetzung dieser Anforderungen in die Praxis vor.

⁽²²⁾ Richtlinie 87/102/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit, geändert durch die Richtlinie 90/88/EWG des Rates vom 22. Februar 1990; Richtlinie 98/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 (ABl. L 42 vom 12.2.1987, ABl. L 61 vom 10.3.1990, ABl. L 101 vom 1.4.1998).

⁽²³⁾ KOM(2001) 280 endg.

⁽²⁴⁾ KOM(2001) 281 endg.

⁽²⁵⁾ http://europa.eu.int/information_society/eeurope/action_plan/index_en.htm

Die Kommission beabsichtigt, auf der Grundlage dieser Vereinbarung eine **Empfehlung zur Stärkung des Vertrauens der Verbraucher in den elektronischen Geschäftsverkehr** anzunehmen. Ferner wird sie mit den Beteiligten zusammenarbeiten, um die Umsetzung ihrer Vereinbarung zu überwachen.

Sichere Netzwerke, ein sicherer Zugang und der Schutz der Privatsphäre sind ebenfalls grundlegende Voraussetzungen für die Gewinnung des Vertrauens der Verbraucher in den elektronischen Geschäftsverkehr. Im eEurope-Benchmarking-Bericht 2002 ⁽²⁶⁾ heißt es, dass auf dem Gebiet der Verbesserung des Schutzes vor Sicherheitsrisiken nach wie vor nur langsam Fortschritte erzielt werden, obgleich sowohl öffentliche als auch private Akteure zahlreiche Initiativen ergriffen haben, zu denen beispielsweise die Verabschiedung der Richtlinie über die elektronische Unterschrift ⁽²⁷⁾ zählt. In den letzten beiden Jahren hat die Zahl der Sicherheitsrisiken und sicherheitsrelevanten Zwischenfälle, z. B. von Virusangriffen, zugenommen. Vor diesem Hintergrund wurde das eEurope-Sicherheitskonzept im Sinne einer umfassenderen Netzwerk- und Informationssicherheit fortentwickelt.

Die Kommission und die Mitgliedstaaten werden eine Reihe von **Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit im elektronischen Geschäftsverkehr** ergreifen, u. a. in den Bereichen Sensibilisierung, technologische Unterstützung, Rechtsetzung und internationale Koordinierung ⁽²⁸⁾.

3.1.5 Leistungen der Daseinsvorsorge

Leistungen der Daseinsvorsorge werden in der Mitteilung der Kommission „Leistungen der Daseinsvorsorge in Europa“ ⁽²⁹⁾ definiert als Leistungen, die im Interesse der Allgemeinheit erbracht und daher von den Behörden mit spezifischen Gemeinwohlverpflichtungen verknüpft werden. Sie werden u. a. erbracht in den Bereichen **Verkehr, Energie (Strom, Gas), Telekommunikation** ⁽³⁰⁾ und **Postdienste** ⁽³¹⁾. Die Gewährleistung des **universellen Zugangs sowie qualitativ hochwertiger und erschwinglicher Leistungen** bildet die Grundlage für die Befriedigung der Bedürfnisse der Verbraucher; hinzu kommen weitere Verpflichtungen aufgrund von Maßnahmen, die den Liberalisierungsprozess begleiten. In ihrem Bericht für den Europäischen Rat von Laeken über Leistungen der Daseinsvorsorge ⁽³²⁾ hat die Kommission angekündigt, künftig regelmäßig Berichte zur Bewertung der Marktleistung auf diesem Gebiet vorzulegen. Der erste dieser Berichte liegt nun vor. Darin wird die **Qualität** dieser Leistungen als große Herausforderung für die Zukunft herausgestellt.

⁽²⁶⁾ eEurope-Benchmarking-Bericht vom 5. Februar 2002, KOM(2002) 62 endg.

⁽²⁷⁾ Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über einen Gemeinschaftsrahmen für die elektronische Unterschrift (ABl. L 13 vom 19.1.2000, S. 12–20), in Kraft getreten am 19.7.2001.

⁽²⁸⁾ Mitteilung der Kommission KOM(2001) 298 vom 6. Juni 2001; Entscheidung (EG) Nr. 14378/01 des Rates vom 6. Dezember 2001.

⁽²⁹⁾ KOM(2000) 580 vom 20. September 2000.

⁽³⁰⁾ Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002, „Universaldienst-Richtlinie“ (ABl. L 108 vom 24. April 2002, S. 51).

⁽³¹⁾ Allerdings unterliegen nicht alle Tätigkeiten in diesem Bereich den Verpflichtungen für öffentliche Dienstleistungen, einige Betreiber arbeiten unter normalen Marktbedingungen, beispielsweise in den Bereichen Verkehr und Energie, obwohl einige Verbraucherschutzmaßnahmen auch in diesen Sektoren greifen.

⁽³²⁾ KOM(2001) 598 vom 17. Oktober 2001.

Derzeit fehlt es an hinreichend entwickelten Qualitätsindikatoren für die Bewertung dieser Leistungen. Die Kommission beabsichtigt, eine **Mitteilung** vorzulegen, **in der sie die Methodik für die Durchführung horizontaler Bewertungen von Leistungen der Daseinsvorsorge definiert**. Dabei soll den Ansichten der Verbraucher zur Leistungsfähigkeit dieser Dienste besonders Rechnung getragen werden.

3.1.5.1 Verkehr

Im Bereich **Verkehr** sind die Verbraucher mit einigen Leistungen besonders unzufrieden, wie Eurobarometer-Umfragen ⁽³³⁾ und qualitative Zielgruppenuntersuchungen zeigen. Bei den Rechten von Flugpassagieren sind erhebliche Fortschritte zu verzeichnen. Diese Fortschritte müssen nun auch auf andere Verkehrsmittel ausgedehnt werden.

In ihrem Weißbuch „Die Europäische Verkehrspolitik bis 2010: Weichenstellungen für die Zukunft“ ⁽³⁴⁾ bringt die Kommission ihre Absicht zum Ausdruck, bis 2004 **die im Luftverkehrssektor erlassenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen** soweit wie möglich **auf andere Verkehrsmittel auszudehnen**, insbesondere auf den Bahn- und Seeverkehr und, im Rahmen des Möglichen, auf den Nahverkehr.

3.1.5.2 Energie

Im **Energiesektor** hat die Kommission vorgeschlagen ⁽³⁵⁾, die **Strom- und Gasmärkte** noch stärker dem Wettbewerb zu öffnen. Diese Vorschläge sehen vor, dass alle Verbraucher ab 1. Januar 2005 ihren Anbieter frei wählen können.

In den Vorschlägen sind einige **grundlegende Rechte der Verbraucher** im Einzelnen aufgeführt, u. a. im Bereich der Stromversorgung ein Anspruch auf einen Universaldienst. Sie sehen ferner Mindestanforderungen an Vertragsbedingungen, transparente Informationen über gültige Preise und Tarife, Maßnahmen zum Schutz sozial schwacher Kunden und die Verfügbarkeit kostengünstiger und transparenter Beschwerde- und Streitbeilegungsverfahren vor.

Die Kommission wird weiterhin die Durchführung der Vorschriften über den Strom- und Gasbinnenmarkt überwachen, besonders aber deren Auswirkungen auf die Verbraucher, und die Forschung über eine große Bandbreite von Energieoptionen für die Zukunft vorantreiben.

⁽³³⁾ Eurobarometer-Umfrage zu Leistungen der Daseinsvorsorge, abrufbar unter:

http://europa.eu.int/comm/dgs/health_consumer/library/surveys/facts_euro53_en.pdf

⁽³⁴⁾ KOM(2001) 370 vom 12. September 2001.

⁽³⁵⁾ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 96/92/EG und 98/30/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und den Erdgasbinnenmarkt — Mitteilung der Kommission KOM(2001) 125 vom 13. März 2001.

3.1.6 Welthandel, Normung und Kennzeichnung

Das Welthandelssystem wird durch die Übereinkommen der Welthandelsorganisation (World Trade Organisation, WTO) geregelt. Neben der Handelsliberalisierung selbst sind auch verschiedene andere Aspekte dieser Übereinkommen von Bedeutung für die Verbraucher.

Im November 2001 begann in Doha eine neue WTO-Verhandlungsrunde, in der es um eine weitere Handelsliberalisierung und neue Regeln geht. Viele Aspekte dieser Verhandlungen sind von Bedeutung für die Verbraucher, so beispielsweise: WTO-Verhandlungen über Dienstleistungen einschließlich Finanzdienstleistungen, Diskussionen über Kennzeichnung, Produktsicherheit und betrügerische Praktiken im Rahmen des TBT-Übereinkommens ⁽³⁶⁾, das Vorsorgeprinzip und Fragen des geistigen Eigentums.

Außerhalb der WTO hat die EG für die Verbraucherinteressen relevante Handelsabkommen mit verschiedenen Ländern und Regionen abgeschlossen oder verhandelt derzeit noch darüber.

Internationalen Normen, insbesondere den ISO-Normen ⁽³⁷⁾, wird im Rahmen des TBT-Übereinkommens große Bedeutung beigemessen; sie können sich auf die Sicherheit oder die Interessen der europäischen Verbraucher auswirken. Es ist deshalb wichtig, Transparenz und angemessene Vertretung von Verbraucherinteressen im internationalen Normungsprozess zu gewährleisten.

Private Regelungen wie etwa Verhaltenskodizes, Leitfäden und privat organisierte, freiwillige Kennzeichnungssysteme, die den Verbraucher über Herkunft, Herstellung und mögliche Auswirkungen des betreffenden Produkts informieren sollen, können politische Maßnahmen ergänzen und mit zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung beitragen.

Die Kommission wird **die Interessen der Verbraucher** in der WTO sowie im Rahmen bilateraler Handelsbeziehungen und in anderen Foren **fördern und schützen**; zu diesem Zweck wird sie auch den Dialog mit den Verbraucherverbänden pflegen. Und sie wird sich für eine Beteiligung der Verbraucher an der internationalen Normung einsetzen.

3.2 Mittelfristiges Ziel 2: Wirksame Durchsetzung der Rechtsvorschriften zum Schutz der Verbraucher

Eine wirksame Zusammenarbeit im Hinblick auf die Durchsetzung des Verbraucherrechts ist das zweite Ziel dieser Strategie. Zurzeit stehen dieser Zusammenarbeit noch rechtliche und praktische Hindernisse entgegen, die beseitigt werden müssen, wenn die Grundsätze des Verbraucherschutzes in der Praxis effektiv Geltung erlangen sollen. Die EU darf zwar koordinierend tätig werden, doch liegt die Zuständigkeit für die Durchsetzung weiterhin hauptsächlich bei den nationalen, regionalen oder lokalen Behörden. Zur Verfolgung dieses mittelfristigen Zieles sollten Maßnahmen auf folgenden Gebieten in Betracht gezogen werden:

⁽³⁶⁾ WTO-Übereinkommen über technische Handelshemmnisse.

⁽³⁷⁾ International Standards Organisation.

3.2.1 Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Rechtsdurchsetzung

Den Schlüssel für das Funktionieren des Binnenmarkts bildet die Zusammenarbeit der für die Durchsetzung der Rechtsvorschriften über Handelspraktiken und Produktsicherheit zuständigen Behörden. Könnten unseriöse Geschäftemacher ungehindert über die Grenzen hinweg tätig werden, so würde dadurch das Vertrauen der Verbraucher und der Unternehmen untergraben. Im Grünbuch zum Verbraucherschutz in der EU ⁽³⁸⁾ wird die Verabschiedung einer Rechtsvorschrift befürwortet, die wie ähnliche Rechtsvorschriften aus anderen Politikbereichen der EU eine solche Zusammenarbeit formalisieren würde. Diese könnte dann auch eine Grundlage für Kooperationsabkommen mit Drittländern bilden. Die im Grünbuch beschriebenen Ideen zur Lösung dieser Fragen sind auf breite Zustimmung gestoßen.

Verstärkte Strukturen für die Zusammenarbeit bei der Durchsetzung der Produktsicherheitsvorschriften wie z. B. das Konsumgüter-Sicherheitsnetz, sind bereits in der geänderten Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit vorgesehen.

Die Kommission wird einen **Rechtsrahmen für die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Rechtsdurchsetzung** im Verbraucherschutz vorschlagen, der u. a. die Einsetzung eines aus Vertretern der nationalen Durchsetzungsbehörden bestehenden Ausschusses vorsehen wird.

Bereits existierende Formen spontaner oder informeller Zusammenarbeit (man denke an das IMSN oder an die CLAB-Datenbank), mit denen Pionierarbeit auf diesem Gebiet geleistet wurde, sollen fortgeführt werden und nicht an Bedeutung verlieren.

3.2.1.1 Das International Marketing Supervision Network (IMSN)

Das IMSN ist eine Organisation, der Aufsichtsbehörden aus 29 Ländern angehören. Diese Länder sind in der Regel Mitglieder der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD). Aufgabe des Netzwerks ist es, Informationen über grenzüberschreitende Handelspraktiken, die die Interessen der Verbraucher berühren könnten, weiterzuleiten und die internationale Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden zu fördern. Die Europäische Kommission nimmt als Beobachterin an den IMSN-Konferenzen teil, die zweimal jährlich stattfinden. Die europäische Untergruppe „International Marketing Supervision Network — Europe“ (IMSN-Europe) ist ein Netzwerk, dem für die Durchsetzung des Lauterkeitsrechts und andere Verbraucherschutzmaßnahmen zuständige Regierungsbehörden der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums angehören.

Um einen permanenten und systematischen Austausch von Informationen zwischen den Mitgliedern von IMSN-Europe gewährleisten zu können, beabsichtigt die Kommission, ihre **Website** für den Informationsaustausch weiterzuentwickeln; dasselbe gilt für ihre **Datenbank**, in der mit der Durchsetzungsproblematik zusammenhängende Angaben gespeichert werden.

3.2.1.2 Die CLAB-Datenbank ⁽³⁹⁾ — Datenbank der missbräuchlichen Vertragsklauseln

Die Richtlinie über missbräuchliche Vertragsklauseln ⁽⁴⁰⁾ verbietet missbräuchliche Klauseln in Verträgen, die von einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher geschlossen werden. Die Kommission richtete die CLAB-Datenbank in Form einer Datenbank der „nationalen Rechtsprechung“ zu missbräuchlichen Klauseln ein, um über ein Instrument zu verfügen, mit dem die praktische Durchführung der Richtlinie überwacht werden kann. Zur „Rechtsprechung“ im Sinne der CLAB-Datenbank zählen nicht nur Gerichtsurteile, sondern auch Entscheidungen von Verwaltungsbehörden, freiwillige Vereinbarungen, Vergleiche und Schiedsurteile.

Die Kommission hat die Absicht, **die CLAB-Datenbank** in den kommenden Jahren zu **vervollständigen und zu verbessern**.

3.2.2 Informationen und Daten zur Sicherheit von Waren und Dienstleistungen

Die Wirksamkeit der in der EU zurzeit existierenden Systeme, mit denen der Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher auf einem hohen Niveau gewährleistet werden soll, sollte aufmerksam überwacht werden, damit Schwächen aufgedeckt und Prioritäten für den Ausbau oder die Vervollständigung der geltenden Sicherheitsbestimmungen gesetzt werden können, damit in dringenden Fällen ein rasches Eingreifen möglich ist und die politischen Entscheidungsträger wissen, welche neuen politischen Leitlinien festgelegt werden müssen. Voraussetzung hierfür ist insbesondere, dass Informationen und Daten zu gefährlichen Konsumgütern, zu den mit bestimmten Dienstleistungen verbundenen Risiken und zur Unfallträchtigkeit von Konsumgütern und Dienstleistungen erhoben und ausgewertet werden.

Dass solche Informationen auf EU-Ebene gesammelt und ausgetauscht werden, ist auch deshalb wichtig, weil damit ein Beitrag zur einheitlichen Durchführung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über die Sicherheit von Produkten und Dienstleistungen geleistet werden kann.

Das „**Schnellwarnsystem**“ (RAPEX) und die Programme zur Erhebung und zum Austausch von Daten über produktbedingte Verletzungen sollten weiter ausgebaut werden. Der **Ausbau des RAPEX-Systems** wird im Zuge der Umsetzung der geänderten Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit ⁽⁴¹⁾ erfolgen. Die **Entwicklung eines Systems für die Erhebung, die Auswertung und den Austausch von Daten und Informationen zur Sicherheit von Dienstleistungen** und zur Unfallhäufigkeit in bestimmten Dienstleistungssektoren könnte im Rahmen der Initiative zur Gewährleistung der Sicherheit von Dienstleistungen in Betracht kommen. Darüber hinaus soll das im Rahmen des Programms zur Verhütung von Verletzungen ⁽⁴²⁾ eingeführte System der Erhebung und Auswertung von Daten über produktbedingte Verletzungen als Bestandteil des neuen Gesundheitsprogramms beibehalten und gegebenenfalls durch geeignete konkrete Initiativen ausgebaut werden.

⁽³⁹⁾ CLAB ergibt sich aus dem französischen Begriff „clauses abusives“, also missbräuchliche Vertragsklauseln.

⁽⁴⁰⁾ Richtlinie 93/13/EWG (ABl. L 95 vom 21.4.1993).

⁽⁴¹⁾ Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit (ABl. L 11 vom 15.1.2002, S. 4).

⁽⁴²⁾ http://europa.eu.int/comm/health/ph/programmes/injury/index_en.htm

⁽³⁸⁾ KOM(2001) 531 endg.

Mit der Erweiterung wird sich die zusätzliche Herausforderung stellen, weniger leistungsfähige Durchsetzungsverfahren in das Gemeinschaftssystem zu integrieren. Um diese Integration zu fördern, unterstützt die Kommission die Bewerberländer bei der schwierigen Aufgabe, die für die Durchführung und Überwachung der Einhaltung des gemeinschaftlichen Verbraucherrechts notwendigen **Verwaltungsstrukturen und Vollzugs-kompetenzen** allmählich **aufzubauen**.

Die Bewerberländer werden insbesondere durch ihre **Teilnahme am ausgebauten „Schnellwarnsystem“** (RAPEX) in die Durchführung der geänderten Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit einbezogen werden.

3.2.3 Rechtsschutz

Die Verbraucher werden nur dann außerhalb ihres eigenen Mitgliedstaates einkaufen und vom Binnenmarkt profitieren, wenn sie sich darauf verlassen können, dass sie zu ihrem Recht kommen, falls Probleme auftreten. Ein effektiverer Rechtsschutz für Verbraucher setzt somit voraus, ihnen den Zugang zu den Gerichten und zu außergerichtlichen Verfahren zur Beilegung grenzüberschreitender Streitfälle zu erleichtern.

3.2.3.1 Alternative Streitbeilegung

Bei grenzüberschreitenden Rechtsstreitigkeiten kommt ein Beschreiten des traditionellen Rechtswegs für Verbraucher und Unternehmer aus praktischen und finanziellen Gründen nicht immer in Frage. Die Kommission hat auf dieses Problem mit einer Reihe von Initiativen reagiert, die auf die Förderung einfacher, kostengünstiger und wirksamer Mittel zur Beilegung grenzüberschreitender Rechtsstreitigkeiten (z. B. durch alternative Streitbeilegungsverfahren) abzielen ⁽⁴³⁾.

Im Oktober 2001 wurde das EEJ-Net (European extra-judicial network, Europäisches Netz für die außergerichtliche Streitbeilegung) ins Leben gerufen, das die in Europa bestehenden außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren koordinieren soll. Die Clearingstelle informiert den Verbraucher und hilft ihm, sich mit seinem Anliegen an die richtige alternative Streitbeilegungsstelle zu wenden. Das EEJ-Net wird ergänzt durch das FIN-NET, ein EU-weites Netz außergerichtlicher Stellen für grenzübergreifende Beschwerden über Finanzdienstleistungen, das im Februar 2001 eingerichtet wurde.

⁽⁴³⁾ Die Kommission hat zwei Empfehlungen verabschiedet: Empfehlung betreffend die Grundsätze für Einrichtungen, die für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten zuständig sind (98/257/EG, ABl. L 115 vom 17.4.1998, S. 31) und über die Grundsätze für an der einvernehmlichen Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten beteiligte außergerichtliche Einrichtungen (2001/310/EG, ABl. L 109 vom 19.4.2001, S. 56).

Die Kommission wird das **EEJ-Net** gemeinsam mit den Mitgliedstaaten fortentwickeln. Sie wird für die Einhaltung von Mindestgarantien in **alternativen Streitbeilegungsverfahren** sorgen, indem sie auf die Anwendung der in ihren Empfehlungen von 1998 und 2001 festgelegten Grundsätze hinwirkt. Die Kommission wird FIN-NET weiter entwickeln und verbessern und außerdem die Entwicklung von **EU-weiten Modellen für die alternative Streitbeilegung** fördern, **insbesondere von Online-Modellen**. Die Kommission hat außerdem ein Grünbuch über Verfahren zur alternativen Streitbeilegung ⁽⁴⁴⁾ verabschiedet, mit einer Bestandsaufnahme der aktuellen Situation im Hinblick auf die Festlegung künftiger Prioritäten, und wird eine Mitteilung über die Online-Streitbeilegung präsentieren.

3.2.3.2 Europäische Verbraucherzentren

Das Netz der Europäischen Verbraucherzentren (ECC-Network) fungiert als Schnittstelle zwischen der Kommission und den europäischen Verbrauchern, es soll die Nutzung des Binnenmarktes unterstützen und der Kommission Rückmeldung zu Marktproblemen geben. Die Zentren informieren über die Gesetzgebung und Rechtsprechung auf europäischer und nationaler Ebene. Sie unterstützen und beraten die Verbraucher über Schlichtungsmöglichkeiten, informieren über die einschlägigen Verfahren, bieten eine juristische Erstberatung und verweisen Ratsuchende ggf. an andere Stellen. Die Zentren pflegen eine enge Zusammenarbeit sowohl innerhalb ihres Netzes als auch mit anderen europäischen Netzen (EEJ-Net und FIN-NET). Die Kommission würde es begrüßen, wenn es in jedem Mitgliedstaat und möglichst bald auch in den Bewerberländern ein solches europäisches Verbraucherzentrum gäbe.

Die Kommission wird das **Netz der europäischen Verbraucherzentren** in den EU-Mitgliedstaaten und in den Bewerberländern **weiter ausbauen**. Um der Kommission Hilfestellung bei der Ermittlung der Bedürfnisse der Verbraucher zu geben, werden sich die Verbraucherzentren an der Initiative der Kommission **„Interaktive Politikgestaltung“** beteiligen. Dabei handelt es sich um ein neues Feedbackverfahren, bei dem die Kommission von den Marktbeteiligten wertvolle Informationen über den Markt erhält.

3.2.3.3 Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen

Hauptziel der Kooperation im Bereich des Zivilrechts ist eine bessere Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Erleichterung der Freizügigkeit für EU-Bürger. Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung (am 15. und 16. Oktober 1999) in Tampere einen Plan für die effektive Durchführung der Bestimmungen des Vertrags von Amsterdam unter anderem über die Zusammenarbeit in Zivilsachen festgelegt. Es wurden drei Prioritäten gesetzt: besserer Zugang zum Rechtsschutz, gegenseitige Anerkennung von Gerichtsentscheidungen und Annäherung auf dem Gebiet des Verfahrensrechts.

⁽⁴⁴⁾ KOM(2002) 196 endg.

Die Kommission verfolgt die **in den Bestimmungen des Vertrags von Amsterdam über die Zusammenarbeit in Zivilsachen verankerten und in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere konkretisierten** Ziele. Sie wird weiterhin in regelmäßigen Abständen ihren „Anzeiger“ aktualisieren, in dem die Fortschritte festgehalten werden, die im Hinblick auf die Verabschiedung und Durchführung der zur Verwirklichung dieser Ziele erforderlichen Maßnahmen erzielt worden sind.

Eine EU-Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen⁽⁴⁵⁾, die am 1. März 2002 in Kraft getreten ist, enthält eine ganze Reihe von Regelungen, die für die Verbraucher unmittelbar relevant sind. Neue Bestimmungen über das auf vertragliche und außervertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht sollen ebenfalls demnächst eingeführt werden⁽⁴⁶⁾.

Die Kommission wird bei der Ausarbeitung **gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des internationalen Privatrechts** den Interessen der Verbraucher Rechnung tragen.

3.2.4 Förderung der Verbraucherverbände

Die Verbraucherverbände können einen wichtigen Beitrag zur praktischen Umsetzung politischer Maßnahmen leisten, indem sie Unterlassungsklagen erheben und sich im Rahmen der allgemeinen Marktüberwachung engagieren. Sie können feststellen, welche Konsumgüter und Dienstleistungen beispielsweise gefährlich oder von unzumutbar schlechter Qualität sind. Auf diese Weise unterstützen sie die Behörden bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, für die Einhaltung des Rechts zu sorgen und den Markt zu überwachen. Für diese Arbeit benötigen sie erhebliche finanzielle Mittel und umfangreiches Fachwissen.

Viele Aktionen, die zur Verfolgung von Ziel 3 geplant sind — etwa das Fortbildungsprogramm für Mitarbeiter der Verbraucherverbände oder die Online-Bildungsplattform — sollen die Verbraucherverbände und die einzelnen Verbraucher verstärkt in den Stand versetzen, selbst einen Beitrag zur Marktüberwachung zu leisten. Darüber hinaus wird die Kommission einige Initiativen ergreifen, die sich speziell auf die allgemeine Produktsicherheit beziehen.

Die Kommission wird im Jahr 2003 eine spezielle **Fortbildungsveranstaltung für Verbraucherverbände zum Thema Marktüberwachung** im Rahmen der geänderten Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit organisieren. Sie wird ferner prüfen, welche sonstigen Initiativen in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten ergriffen werden könnten, sobald die Richtlinie in Kraft tritt.

3.3 Mittelfristiges Ziel 3: Angemessene Beteiligung der Verbraucherverbände an der Gestaltung der EU-Politik

Soll die Verbraucherschutzpolitik wirksam sein, so müssen die Verbraucher selbst die Gelegenheit haben, auf die Gestaltung der sie betreffenden Politikbereiche Einfluss zu nehmen. Mit Verbraucherpolitik im engeren Sinn lässt sich das weit gesteckte Ziel nicht erreichen, die Erfordernisse des Verbraucherschutzes in alle anderen Politikbereiche der EU einzubeziehen. So nimmt beispielsweise die Vielfalt der gemeinwirtschaftlichen Dienstleistungen und weiterer Leistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse ständig zu, die über marktwirtschaftliche Strukturen angeboten werden; es gilt, die Interessen der Verbraucher in diesen Bereichen zu berücksichtigen. Sehr sinnvoll ist die Beteiligung der Verbraucherverbände auch deswegen, weil sie die Möglichkeit bietet, Vorschläge auf ihre Realitätsbezogenheit zu prüfen. Konkrete Maßnahmen sollten in folgenden Bereichen ergriffen werden:

3.3.1 Geänderte Verfahren der Beteiligung der Verbraucherverbände an der Gestaltung der EU-Politik

3.3.1.1 Anforderungen an die Konsultation

Im Interesse einer effektiveren und transparenteren Gesetzgebung auf EU-Ebene wird im Weißbuch „Europäisches Regieren“⁽⁴⁷⁾ vorgeschlagen, das gesamte Anhörungsverfahren nach gemeinsam vereinbarten Regeln ablaufen zu lassen. Im Weißbuch wird auch herausgestellt, welche Wirkung dieses Verfahren auf die Ressourcen der Zivilgesellschaft haben wird, und dass alle betroffenen öffentlichen Stellen dies künftig berücksichtigen müssen.

Die Verbraucherverbände verfügen mit dem Verbraucherausschuss bereits über ein Forum für Diskussionen über die Verbraucherpolitik im engeren Sinne. Der Verbraucherausschuss ist ein beratender Ausschuss, dem Vertreter der Verbraucherverbände aller Mitgliedstaaten sowie europaweit organisierter Verbraucherverbände angehören. Die Herausforderung für die Verbraucherverbände besteht nun darin, die ihnen gebotenen neuen Chancen zu nutzen und sich als fähig zu erweisen, auf allen Stufen des Entscheidungsprozesses einen Beitrag zur Gestaltung breiter angelegter EU-Initiativen zu leisten, die ebenfalls eine Verbraucherdimension aufweisen.

Eine Mitteilung mit **Mindestanforderungen** für die von der Kommission durchgeführten Anhörungsverfahren wird der Kommission in Kürze vorgelegt werden.

3.3.1.2 Mitarbeit in beratenden Gremien und Arbeitsgruppen

Die Mitarbeit von Verbrauchern in beratenden Gremien und Arbeitsgruppen wird die Einbeziehung der Verbraucherbelange in alle EU-Politikbereiche ebenfalls fördern. Die meisten dieser Gremien befassen sich mit landwirtschaftlichen Themen. Neue beratende Gremien wurden beispielsweise für die Themenkreise Verkehr, Energie, Telekommunikation oder Fischerei eingerichtet. Im Laufe der Jahre wurde die Zahl der Verbrauchervertreter in derartigen Gremien recht planlos erhöht, ohne dass ein allgemeines koordiniertes Konzept dahinter gestanden hätte.

⁽⁴⁵⁾ Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 12 vom 16.1.2001, S. 1—23).

⁽⁴⁶⁾ Änderung des Übereinkommens von Rom über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht von 1980 („ROM I“) sowie Ergänzung durch ein neues Übereinkommen zur Regelung des auf die außervertraglichen Aspekte von Handelsgeschäften anwendbaren Kollisionsrechts („ROM II“).

⁽⁴⁷⁾ KOM(2001) 428 endg.

Die Kommission bemüht sich um größere Transparenz hinsichtlich der Arbeit der **verschiedenen beratenden Gremien**. In diesem Zusammenhang wird die Kommission prüfen, ob Verbraucherorganisationen in allen sie betreffenden Politikbereichen ausreichend vertreten sind.

3.3.1.3 Normung

Unverbindliche, von den europäischen Normungsorganisationen ausgearbeitete Normen spielen eine wichtige Rolle für die Anwendung vieler Gemeinschaftsmaßnahmen, die einen Bezug zum Verbraucherschutz aufweisen. Die Verfolgung politischer Ziele durch Rückgriff auf Normen wird legitimiert durch die Transparenz des Normungsprozesses und durch eine umfassende und effektive Einbeziehung aller Betroffenen, also auch der Verbraucher. Die Verbraucher sind immer noch unzureichend an der europäischen Normung beteiligt, die nach wie vor von den Herstellern und anderen wirtschaftlichen Interessengruppen dominiert wird.

Die Kommission wird prüfen, wie sie eine **bessere Beteiligung der Verbraucher** an der Arbeit der Normungsorganisationen gewährleisten kann. Die europäische Normungsarbeit wird sowohl auf EU-Ebene als auch in nationalen Normungsausschüssen geleistet. Deshalb sollte die Kommission mit den Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, damit gewährleistet ist, dass eine ordnungsgemäße Koordination der Arbeiten auf EU-Ebene erfolgt und dass die Verbrauchervertreter auf nationaler Ebene angemessen vertreten sind.

3.3.1.4 Beteiligung der Verbraucher an der Arbeit anderer EU-Organe

Alle EU-Organe sind aufgerufen, die Verbraucherverbände angemessen an der EU-Politik zu beteiligen. Anhörungen der europäischen und nationalen Verbraucherverbände werden bereits vom Parlament und vom Rat durchgeführt. Im Vertrag von Nizza werden nun auch die „Verbraucher“ als Vertreter der Zivilgesellschaft im Wirtschafts- und Sozialausschuss genannt⁽⁴⁸⁾. Gleichwohl könnten die Verbraucher noch systematischer einbezogen werden.

Die Kommission **appelliert nachdrücklich an die anderen EU-Organe**, zu prüfen, wie die Beteiligung der Verbraucher an der Politikgestaltung verbessert werden kann.

3.3.2 Verbraucherinformation und -bildung

Aus Gründen der Subsidiarität verbleibt den nationalen, regionalen und lokalen Behörden ein großer Teil der Zuständigkeiten für die Verbraucherinformation und -bildung.

3.3.2.1 Information

Die Bürger erwarten zunehmend, dass ihnen ein uneingeschränkter und unkomplizierter Zugang zu Informationen

über europäische Angelegenheiten eröffnet wird. Diesen Erwartungen kann nur eine moderne, effiziente und glaubwürdige Informationspolitik gerecht werden, die dem neuesten Stand von Forschung und Wissen entspricht. Dies stellt eine ständige Herausforderung dar für die Kommission und die anderen EU-Organe, die sich zu Offenheit und Verantwortlichkeit verpflichtet haben. Besonders gilt dies für die politischen Strategien und Maßnahmen der EU, die sich unmittelbar auf das Alltagsleben der Verbraucher auswirken. In den letzten fünf Jahren hat die Kommission mehrere Informationsinstrumente entwickelt, die für die breite Öffentlichkeit, die Verbraucher oder bestimmte Zielgruppen gedacht sind. Dazu gehören ihre Website, ihr Mitteilungsblatt *Consumer Voice* und Informationskampagnen. Dem Netz der europäischen Verbraucherzentren fällt die wichtige Aufgabe zu, die Verbraucher direkt über EU-Initiativen zu informieren.

Die Kommission wird sich weiterhin darum bemühen, ihre Verbraucher**informationspolitik** zu verbessern. Für die Zukunft sind u. a. Informationskampagnen zur Prävention der Nikotinsucht bei Jugendlichen geplant.

3.3.2.2 Bildung

In jüngster Zeit hat insbesondere die Entwicklung des Binnenmarkts immer deutlicher gezeigt, dass die Verbraucherbildung größere Aufmerksamkeit verdient, damit die Verbraucher in voller Kenntnis ihrer Rechte einkaufen können. Auf EU-Ebene sind spezifische Probleme anzugehen (grenzüberschreitende Geschäfte, europäische Dimension der Verbraucherrechte und Austausch von Erfahrungen und optimalen Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten). Im Zuge der Erweiterung werden sich derartige Maßnahmen mehr denn je als notwendig erweisen.

Die Kommission wird **interaktive Online-Bildungsangebote** entwickeln, die die Verbraucherverbände für die Fortbildung ihrer Mitarbeiter nutzen können, um diese mit einzelnen Aspekten grenzüberschreitender Geschäfte (z. B. Finanzdienstleistungen) oder der Verbraucherrechte im EU-Binnenmarkt vertraut zu machen. Die Kommission wird sich die von den Mitgliedstaaten und von den Verbraucherverbänden entwickelten optimalen Verfahren in vollem Umfang zunutze machen.

3.3.3 Unterstützung der Verbraucherverbände und Ausbau ihrer Kompetenzen

3.3.3.1 Fortbildungsprogramm für Mitarbeiter von Verbraucherverbänden

Die Verbraucherbewegung ist hinsichtlich ihrer Stärke, Struktur und Kompetenz in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich entwickelt. Die Kommission wird ihre Anstrengungen auf den Ausbau der Kompetenzen (Management, Lobbying, Verbraucherrecht) konzentrieren und den Mitgliedstaaten nahe legen, dies ebenfalls zu tun.

⁽⁴⁸⁾ Artikel 257 EGV.

Ein ehrgeiziges **Fortbildungsprogramm für Mitarbeiter von Verbraucherberatungsstellen ist angelaufen und wird in den kommenden Jahren weiterentwickelt**. Es soll sie in die Lage versetzen, in den für die Interessen der Verbraucher besonders relevanten Politikbereichen effektiv an der Gestaltung der EU-Politik mitzuwirken. Daneben werden die bereits laufenden Maßnahmen zur Unterstützung der Verbraucherorganisationen weitergeführt.

3.3.3.2 Überarbeitung der Rechtsgrundlage zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Gemeinschaftstätigkeiten zugunsten der Verbraucher

Auf EU-Ebene bildet der Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über einen allgemeinen Rahmen für Gemeinschaftstätigkeiten zugunsten der Verbraucher ⁽⁴⁹⁾ die Rechtsgrundlage für Initiativen zur finanziellen Unterstützung und Stärkung der Verbraucherverbände. Dieser verliert Ende 2003 seine Geltung. Der neue allgemeine Rahmen wird die Zielsetzungen der vorliegenden Strategie widerspiegeln und fördern.

Die Kommission beabsichtigt, im Verlauf des Jahres 2002 einen **Vorschlag für einen neuen allgemeinen Rahmen für Gemeinschaftstätigkeiten zugunsten der Verbraucher** vorzulegen. Dieser Vorschlag wird auch die Möglichkeit der Beteiligung von Bewerberländern an diesen Tätigkeiten vorsehen, in Übereinstimmung mit den allgemeinen Bestimmungen zur Beteiligung von Bewerberländern an EG-Programmen.

4. FAZIT

Die Verbraucherpolitik der EU steht an einem Scheideweg. In den nächsten Jahren sollten die Verbraucher spürbar von den Vorteilen des Binnenmarks und des Euro profitieren. Sie sollten sehen, dass die Einbeziehung ihrer Interessen in alle Politikbereiche der EU konkrete Erfolge zeitigt. Ebenso sollten in einer erweiterten Europäischen Union mit 470 Millionen Bürgern alle Verbraucher denselben weitreichenden Schutz genießen.

Die vorliegende Strategie der Kommission für eine Verbraucherpolitik auf EU-Ebene wird einen kohärenten Orientierungsrahmen für die nächsten fünf Jahre vorgeben. Die Zielsetzungen ergänzen sich gegenseitig und sollen durch ein kurzfristiges laufend aktualisiertes Programm erreicht werden, das in regelmäßigen Abständen überprüft wird. Bei jeder Überprüfung werden die durchgeführten Maßnahmen anhand von neuen Daten und Fortschrittsindikatoren bewertet mit dem Ziel, laufende Maßnahmen gegebenenfalls anzupassen und neue Maßnahmen zu konzipieren.

Die Kommission ersucht das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen sowie alle interessierten Kreise, dem Gesamtkonzept ihrer Strategie und insbesondere den drei Zielsetzungen zuzustimmen. Die Kommission ersucht sie ferner, sich dafür einzusetzen, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen beschlossen und durchgeführt werden.

⁽⁴⁹⁾ Beschluss Nr. 283/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Januar 1999 über einen allgemeinen Rahmen für Gemeinschaftstätigkeiten zugunsten der Verbraucher (ABl. L 34 vom 9.2.1999, S. 1).

ANHANG

LAUFEND AKTUALISIERTES PROGRAMM FÜR DIE VERBRAUCHERPOLITIK (2002—2006)

INDIKATIVE LISTE DER MASSNAHMEN

ZIEL 1: EIN GLEICHMÄSSIG HOHES VERBRAUCHERSCHUTZNIVEAU

Maßnahme	Beschreibung	Zeitraumen
Sicherheit von Konsumgütern und Dienstleistungen		
Mitteilung der Kommission über die Sicherheit von Dienstleistungen	Identifizierung von Bedarf, Möglichkeiten und Prioritäten für Gemeinschaftsmaßnahmen zur Sicherheit von Dienstleistungen, Verfassen eines Berichts	4. Quartal 2002
Vorschläge der Kommission zur Sicherheit von Dienstleistungen	Fertigstellung der entsprechenden Vorschläge für Gemeinschaftsmaßnahmen zur Sicherheit von Dienstleistungen	4. Quartal 2003
Leitlinien zur Gewährleistung der Koordinierung zwischen der neuen Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit und vertikalen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zum Thema Produktsicherheit	Fertigstellung von Leitlinien über die Beziehungen zwischen der Produktsicherheitsrichtlinie und vertikalen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zur Produktsicherheit	2. Quartal 2003
Leitlinien zur Meldung gefährlicher Produkte durch Erzeuger und Händler	Erstellung eines Leitfadens zu Inhalt, Kriterien und formalen Aspekten der Information über gefährliche Produkte, die nach der Produktsicherheitsrichtlinie Erzeuger und Händler den zuständigen Behörden zu übermitteln haben	2. Quartal 2003
Beschluss zur Bewertung bestimmter Produktsicherheitsnormen	Identifizierung der Prioritäten zur Veröffentlichung von Sicherheitsnormen gemäß der Produktsicherheitsrichtlinie	4. Quartal 2002
Beschluss zur Veröffentlichung der Quellenangaben für bestimmte Produktsicherheitsnormen, Erteilung weiterer Normungsaufträge	Veröffentlichung der Quellenangaben bestimmter bereits bestehender Sicherheitsnormen, Erteilung von Normungsaufträgen gemäß der Produktsicherheitsrichtlinie	4. Quartal 2003
Workshop zu Chemikalien in Produkten	Identifizierung von Sicherheitsthemen und Fragen für wissenschaftliche Ausschüsse in Bezug auf die Freisetzung von chemischen Stoffen aus Produkten	2. Quartal 2002
Überarbeitung der Spielzeugrichtlinie	Fertigstellung eines Vorschlags zur Neufassung der Spielzeugrichtlinie	2003
Überarbeitung der Niederspannungsrichtlinie	Fertigstellung eines Vorschlags zur Neufassung der Niederspannungsrichtlinie, Sicherheit elektrischer Geräte	2003
Überarbeitung der Kosmetikrichtlinie	Fertigstellung eines Vorschlags zur Neufassung der Richtlinie über die Sicherheit von Kosmetika	2003
Überarbeiteter Vorschlag für eine Richtlinie über Phthalate in Spielzeug	Schaffung einer dauerhaften Lösung zur Prävention der Gefährdung der Gesundheit von Kindern durch Phthalate in Spielzeug	2002
Vorschlag für eine überarbeitete Empfehlung des Rates über den Brandschutz in Hotels	Fertigstellung eines Vorschlags zur Aktualisierung und Verstärkung der Empfehlung des Rates über den Brandschutz in Hotels	3. Quartal 2003
Die wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher betreffende Rechtsvorschriften		
Handelspraktiken		
Vorschläge aufgrund des Grünbuchs der Kommission zum Verbraucherschutz in der EU	Mitteilung über die Entwicklung nach dem Grünbuch und über entsprechende Maßnahmen Weitere Studien zu Verbraucher- und Unternehmensverhalten im Binnenmarkt	2. Quartal 2002

Maßnahme	Beschreibung	Zeitraumen
Änderung geltender Rechtsvorschriften		
Änderung der Timesharing-Richtlinie	Vorlage eines Vorschlags zur Änderung der Timesharing-Richtlinie; Aktualisierung, Schutz der Verbraucher angesichts neuer Entwicklungen im Timesharing-Markt seit Verabschiedung der Richtlinie	2003
Änderung der Richtlinie über Pauschalreisen	Vorlage eines Vorschlags zur Änderung der Richtlinie über Pauschalreisen; Aktualisierung, Stärkung des Verbraucherschutzes in diesem Bereich	2003—2004
Bericht über die Richtlinie über Preisangaben	Bericht über die Anwendung der Richtlinie über Preisangaben (98/6/EG), zusammen mit einem Vorschlag, wie von der Richtlinie gefordert	1. Quartal 2003
Bericht über die Richtlinie über Unterlassungsklagen	Bericht über die Richtlinie über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (98/27/EG) und Vorschlag für eventuell als notwendig angesehene Änderungen	3. Quartal 2003
Bericht über die Richtlinie über Fernabsatz	Bericht über die Richtlinie über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz (97/7/EG) und Vorschlag für eventuell als notwendig angesehene Änderungen	2. Quartal 2001
Bericht über die Richtlinie zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter	— Bericht über die Richtlinie zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter (99/44/EG); insbesondere im Hinblick auf die Anwendung — seitens der Mitgliedstaaten — der Verbraucherverpflichtung, mangelnde Konformität innerhalb einer bestimmten Frist zu melden	1. Quartal 2003 (Notifizierungspflicht)
	— Bericht über die Anwendung der Richtlinie, insbesondere hinsichtlich der Einführung der Direkthaftung des Herstellers; ggf. zusammen mit einem Vorschlag	3. Quartal 2006
Auf Verbraucherverträge anwendbares Recht		
Folgemaßnahmen zur Mitteilung über das europäische Vertragsrecht	— Identifizierung von Bereichen, in denen die Verschiedenartigkeit nationaler Vorschriften zum Vertragsrecht das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes und die gleichwertige Anwendung des Gemeinschaftsrechts untergraben können — Detailliertere Beschreibung der Optionen im Bereich Vertragsrecht, im Anschluss an die Konsultation. In diesem Zusammenhang wird die Verbesserung bestehender EG-Vorschriften weiterverfolgt — Erarbeitung eines Aktionsplans für die chronologische Umsetzung der politischen Schlussfolgerungen der Kommission — Vorschlag zur Koordinierung von Forschungsaktivitäten. Diese Aktivitäten könnten zur Erarbeitung eines allgemeinen Bezugsrahmens führen, in dem gemeinsame Grundsätze und Begriffe erarbeitet würden	4. Quartal 2002
Übersicht über bestehende Rechtsvorschriften über Verbraucherverträge	Übersicht über das bestehende Vertragsrecht; Ermittlung von Diskrepanzen und Lücken, mit dem Ziel der Vereinfachung und Vervollständigung des Besitzstandes in Bezug auf Verbraucherverträge	2004—2006
Finanzdienstleistungen		
Umsetzung der Maßnahmen des Aktionsplans und des „Fahrplans“ zu Finanzdienstleistungen	Viele der einzelnen Rechtsvorschlüsse enthalten (oder werden enthalten) Bestimmungen zum Schutz des Verbrauchers. Hierzu ist eine umfangreiche Konsultation aller Interessengruppen einschließlich der Verbraucher erforderlich	2002—2006
Zahlungen im Einzelhandel und Aktionsplan zur Betrugsbekämpfung im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsmitteln	In erster Linie Behandlung von Sicherheitsaspekten bei Zahlungen im Einzelhandel, Einführung neuer Zahlungsmöglichkeiten. Die rechtlichen und technischen Sicherheitsaspekte werden behandelt im Aktionsplan zur Betrugsbekämpfung bei bargeldlosen Zahlungsmitteln sowie bei der Überarbeitung einiger Rechtsakte. Ziel ist die Einführung einer einheitlichen Telefonnummer in der EU für die Sperrung von Karten (bei Verlust oder Diebstahl). Auch sind mehrere Projekte zur Erziehung und Sensibilisierung der Verbraucher vorgesehen	2002—2006

Maßnahme	Beschreibung	Zeitraum
Ersatz für die Verbraucherkreditrichtlinie (87/102) und der beiden Änderungsrichtlinien durch eine neue, umfassend aktualisierte Richtlinie	Änderung der bestehenden Richtlinie; Ausweitung ihres Anwendungsbereichs auf alle Formen des Verbraucherkredits und alle Anbieter von Verbraucherkrediten; Erreichung einer ausgewogeneren Verteilung von Rechten und Pflichten zwischen Verbraucher und Kreditgeber, sowie Erhöhung des Harmonisierungsgrades	2. Quartal 2002
Vorschlag für einen umfassenden rechtlichen Rahmen für Zahlungen im Binnenmarkt (einschließlich Bestimmungen über Erstattungen)	Umwandlung der Empfehlung 97/489 über elektronische Zahlungsmittel in bindendes Recht; Aktualisierung der Richtlinie 97/5 über grenzüberschreitende Zahlungen, Aufnahme zusätzlicher rechtlicher Aspekte in Bezug auf Zahlungen im Einzelhandel im Rahmen des Binnenmarktes	2. Quartal 2002
Schaffung eines Forums für die Nutzer von Finanzdienstleistungen (FINUSE)	Erfassung von Beiträgen zu EU-Initiativen, von Verbrauchern und anderen Nutzern von Finanzdienstleistungen	4. Quartal 2002

Elektronischer Handel

Empfehlung der Kommission zum Verbrauchervertrauen im elektronischen Geschäftsverkehr	Beitrag zur Einführung von EU-Leitlinien für gute Online-Geschäftspraxis und zur Gewinnung des Verbrauchervertrauens im grenzüberschreitenden elektronischen Geschäftsverkehr, durch eine Empfehlung, die die Grundsätze einer guten Online-Geschäftspraxis und ihrer wirksamen Anwendung darlegt	2. Quartal 2002
Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit im elektronischen Geschäftsverkehr	Eine Reihe von Maßnahmen einschließlich Sensibilisierung, technische Unterstützung, ordnungspolitische Regelung und internationale Koordinierung	2002

Leistungen der Daseinsvorsorge

Beteiligung von Verbrauchervertretern bei politischer Lenkung, Bewertung und Überwachung von Leistungen der Daseinsvorsorge	— Entwicklung von Mechanismen auf EU-Ebene zur Beteiligung von Verbrauchervertretern an der Erarbeitung politischer Konzepte im Bereich der Leistungen der Daseinsvorsorge, sowie der Beteiligung an der Überwachung und Bewertung der Ergebnisse für die Verbraucher — Förderung, in Zusammenarbeit mit Mitgliedstaaten und Verbrauchergruppen, der Schaffung von Gremien zur Vertretung der Verbraucherinteressen bei einzelnen Leistungen der Daseinsvorsorge	2002—2006
Verbesserung der sektoralen Berichterstattung und Stärkung der Verbraucherperspektive	In Zusammenarbeit mit sektorspezifischen GDs und Verbraucherorganisationen, Hervorhebung der Verbraucherinteressen bei der sektoralen Berichterstattung	2002—2006
Mitteilung über eine Methodik für horizontale Bewertungen, Jahresbericht der Kommission über die horizontale Bewertung	Schaffung einer kohärenten und konsistenten Methodik zur Leistungsbewertung bei Leistungen der Daseinsvorsorge, einschließlich Analyse der Qualität der Dienstleistungen und der Verbrauchierzufriedenheit; jährlicher Bericht dazu	2002—2006
Entwicklung eines Systems zur vergleichenden Bewertung bestimmter Leistungen von allgemeinem Interesse	Zusammenarbeit mit Mitgliedstaaten und öffentlichen Stellen bei der Schaffung eines Systems zur vergleichenden Bewertung (Benchmarking) von Leistungen der Daseinsvorsorge, die von der sektoralen Berichterstattung oder der regelmäßigen horizontalen Bewertung nicht erfasst werden	2002—2006
Beobachtung der Verbrauchierzufriedenheit im Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse	— Fortsetzung der regelmäßigen Eurobarometer-Erhebungen und qualitativen Zielgruppenuntersuchungen zur Beobachtung der Verbrauchierzufriedenheit bei Leistungen der Daseinsvorsorge — Entwicklung strengerer Indikatoren zur Messung der Verbrauchierzufriedenheit bei Leistungen der Daseinsvorsorge	2002—2006

Verkehr

Vorschlag der Kommission für eine Verordnung mit Bestimmungen in Bezug auf Verträge im Luftverkehr	Klarere Fassung von Verträgen zur Personenbeförderung im Luftverkehr, Stärkung der Rechte des Verbrauchers	2003
--	--	------

Maßnahme	Beschreibung	Zeitraumen
Verfassen von Verbraucherberichten zur Qualität von Luftverkehrsleistungen	Konzentration auf Qualitätsindikatoren im Luftverkehr, insbesondere Pünktlichkeit, Streichung von Flügen, Verweigerung des Mitflugs im Falle von Überbuchungen, Verlust und Beschädigung von Gepäck, Beschwerden von Fluggästen	2002—2006
Kommissionsvorschläge zur Ausweitung der Gemeinschaftsmaßnahmen zum Schutz der Passagierrechte auf andere Transportmittel	Ausweitung, soweit möglich, der Gemeinschaftsmaßnahmen, die die Rechte der Passagiere schützen, auf andere Verkehrsmittel als Flugzeuge, insbesondere Bahn-, Schiffsverkehr und nach Möglichkeit auch öffentlichen Personennahverkehr. Hier geht es vor allem um die Qualität der Dienstleistungen und die Entwicklung von Qualitätsindikatoren, Vertragsbedingungen, Transparenz von Informationen, Möglichkeiten der außergerichtlichen Streitbeilegung	2002—2004
Kommissionsvorschlag für eine Verordnung über die Fahrgastrechte im internationalen Eisenbahnverkehr	Aufnahme von Bestimmungen über faire Vertragsbedingungen, Verbraucheranhörung, Beschwerdeverfahren und Streitbeilegungsmechanismen sowie Entschädigung bei Verspätungen	Bis Ende 2002/Anfang 2003
Unterstützung von Fahrgastvereinigungen im Bahnverkehr	Förderung der Schaffung einer europäischen Plattform für Fahrgastvereinigungen im Bahnverkehr, zum Zwecke von Verhandlungen und Konsultationen	2002—2004
Förderung freiwilliger Maßnahmen von Bahnunternehmen zur Verbesserung von Leistungen und Information	Ermunterung der Bahnbetreiber, auf freiwilliger Basis eine Charta für Dienstleistungsqualität zu schaffen, die solche Aspekte behandelt wie Pünktlichkeit, elektronische Bereitstellung von Informationen, Zugang für Personen mit besonderen Bedürfnissen — wie etwa Menschen mit eingeschränkter Mobilität oder Fahrgäste, die ihr Fahrrad mitnehmen wollen — sowie Schutz von Nichtraucherern	2002—2003

Energie

Überwachung der Anwendung der Regeln für den Strom- und Gasbinnenmarkt	Weitere Überwachung der Durchführung der Vorschriften für den Strom- und Gasbinnenmarkt, besonders deren Auswirkungen auf die Verbraucher	in Arbeit
--	---	-----------

Telekommunikation

Überwachung der Anwendung der Regeln für den Telekommunikationsbinnenmarkt	Weitere Überwachung der Durchführung der Vorschriften für den Telekommunikationsbinnenmarkt, besonders deren Auswirkungen auf die Verbraucher	in Arbeit
--	---	-----------

Wettbewerb

Studien über die Effizienz und Funktionsweise der Märkte	Identifizierung „weniger effizienter“ Märkte, im Hinblick auf Abhilfemaßnahmen im Interesse der Verbraucher	2002—2003
Maßnahmen zur Information der Verbraucher über die Wettbewerbspolitik und deren Bedeutung für sie	Schaffung der Möglichkeit für Verbraucher, wettbewerbswidrige Handlungen zu erkennen und der Kommission zu melden	2002—2003
Organisation des zweijährlichen „Europäischen Tags des Wettbewerbs“	Organisation, zusammen mit der Ratspräsidentschaft, des zweijährlichen „Europäischen Tags des Wettbewerbs“, mit dem Schwerpunkt auf Themen, die den Nutzen des Wettbewerbs für den Verbraucher aufzeigen	2002—2006

Umwelt

Mitteilung zu Umwelt und Gesundheitsschutz	Die Mitteilung stellt eine Strategie vor, die auf einem ganzheitlichen Konzept beruht, das Gesundheitsschutzaspekte in die verschiedenen Bereiche der Umweltpolitik einbezieht, um so die Auswirkungen von Umweltproblemen auf die menschliche Gesundheit zu begrenzen, wobei besonders die Kinder im Mittelpunkt stehen	2002
Weißbuch zur integrierten Produktpolitik	Hierbei soll eine Strategie zur Einführung der integrierten Produktpolitik auf EU-Ebene erarbeitet werden. Ausgehend von Umweltproblemen, die Produkte während ihres gesamten Lebenszyklus verursachen, sollen die Umweltauswirkungen begrenzt werden. Hier haben alle Beteiligten eine Einflussmöglichkeit — Konstrukteure, Hersteller, Groß- und Einzelhändler, Verbraucher und Entsorgungsexperten	2002

Maßnahme	Beschreibung	Zeitraumen
Entwicklung und Vermarktung des Europäischen Umweltzeichens	Das EU-Umweltzeichen bietet dem Verbraucher die Garantie, dass — ganz gleich, wo in der EU — jedes Produkt, das er kauft und das dieses Umweltzeichen trägt, den höchsten europäischen Umweltnormen entspricht. Die Kriterien für weitere Produktgruppen werden noch erarbeitet werden. Die Öffentlichkeitswirkung des EU-Umweltzeichens soll durch verstärkte Öffentlichkeitsarbeit verstärkt werden	2002
Kommissionsvorschlag zu chemischen Stoffen	Neue Rechtsvorschriften für chemische Stoffe werden erarbeitet, da die große Mehrzahl der Stoffe bereits seit vielen Jahren auf dem Markt ist, ohne dass man genug über ihre Risiken weiß. Dies soll angemessene Maßnahmen zur Risikominderung ermöglichen und den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt verstärken. Alle Interessensvertreter, einschließlich der Verbraucher, werden einen besseren Zugang zu Informationen über chemische Stoffe erhalten, so dass sie begründete Entscheidungen hinsichtlich der Verwendung von und der Exposition durch chemische Stoffe treffen können	4. Quartal 2002
Initiativen der Kommission zum nachhaltigen Konsum	Als Folgemaßnahme zum 6. Umweltaktionsprogramm geeignete Initiativen für Aktivitäten der Europäischen Gemeinschaft zur Förderung nachhaltiger Produktions- und Verbrauchsmuster	4. Quartal 2004
Kommissionsvorschlag für eine Richtlinie zur weiteren Verringerung der Emission flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung von Produkten	Ein möglicher Vorschlag für eine Richtlinie zur weiteren Verringerung der Emission flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung von Produkten. Der Anwendungsbereich würde Konsumgüter wie beispielsweise Farben abdecken	3. Quartal 2002
Empfehlungen der Kommission hinsichtlich Verbraucherinformationen über den Kraftstoffverbrauch und CO ₂ -Emissionen neuer Personenkraftwagen	Gemäß der Richtlinie ⁽¹⁾ ist die Kommission verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, um die Bestimmungen über Werbematerial auf andere als gedruckte Medien anzuwenden. Dazu können etwa die Vermarktung via Internet sowie die Radio- und Fernsehwerbung gehören	2003

Welthandel

Förderung der Verbraucherinteressen bei den EG-Standpunkten in der nächsten Runde der WTO-Verhandlungen, in bilateralen Verhandlungen und bei der Normungsarbeit	Förderung und Schutz der Interessen der Verbraucher in der WTO im Allgemeinen und bei der laufenden WTO-Verhandlungsrunde in Doha im Besonderen sowie im Rahmen bilateraler Handelsbeziehungen. Zu diesem Zweck Pflege des Dialogs mit Verbraucherorganisation. Förderung der Verbraucherbeteiligung bei der internationalen Normungsarbeit	in Arbeit
Prüfung bestehender privater Kennzeichnungssysteme	Prüfung bestehender privater Kennzeichnungssysteme, etwa zur Kennzeichnung von Bioprodukten; Maßnahmen im Hinblick auf fairen Handel und soziale Verantwortung der Unternehmen; Bewertung der Wirksamkeit dieser und der Notwendigkeit weiterer Maßnahmen im Hinblick auf die Ziele Transparenz und Verbraucherinformation, unter dem Gesichtspunkt der nachhaltigen Entwicklung	2002—2003

⁽¹⁾ Richtlinie 1999/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über die Bereitstellung von Verbraucherinformationen über den Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen beim Marketing für neue Personenkraftwagen (ABl. L 12 vom 18.1.2000, S. 16).

ZIEL 2: WIRKSAME DURCHSETZUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN ZUM SCHUTZ DER VERBRAUCHER

Maßnahme	Beschreibung	Zeitraumen
Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Rechtsdurchsetzung		
Kommissionsvorschlag für eine Rechtsgrundlage für die Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten	Der Vorschlag soll u. a. die Einsetzung eines Ausschusses aus Vertretern der nationalen Verwaltungen umfassen	4. Quartal 2002

Maßnahme	Beschreibung	Zeitraumen
Schaffung einer Website und einer Datenbank für das International Marketing Supervision Network — Europe (IMSN-Europe)	Website für Informationsaustausch, Datenbank mit Informationen zu Durchsetzungsmaßnahmen	Pilotphase: 4. Quartal 2002, erste Bilanz: 4. Quartal 2003
Aktualisierung CLAB-Datenbank (missbräuchliche Vertragsklauseln)	Aktualisierung der Europäischen Datenbank für Rechtsprechung zu missbräuchlichen Vertragsklauseln, die zur Überwachung der praktischen Durchsetzung der Richtlinie 93/13/EWG geschaffen wurde	Ausschreibung für die Jahre 2000 bis 2005

Durchsetzungsaspekte der Sicherheit von Produkten und Dienstleistungen

Europäischer Rahmen für die Erfassung und Bewertung von Daten über Unfälle im Zusammenhang mit Produkten	Fertigstellung entsprechender Initiativen zur systematischen Erfassung und Bewertung von Daten über Unfälle im Zusammenhang mit Produkten	3. Quartal 2003
Leitlinien zur Gewährleistung der effizienten Funktion des Schnellwarnsystems (RAPEX) der Produktsicherheitsrichtlinie	Fertigstellung und Umsetzung von Leitlinien für die Arbeitsweise eines erweiterten RAPEX-Systems	4. Quartal 2002
Schaffung des Consumer Product Safety Networks (Netz für die Sicherheit von Konsumgütern) gemäß der Produktsicherheitsrichtlinie	Einleitung der administrativen Kooperation zwischen Marktüberwachungs- und Durchsetzungsbehörden, zwecks Erleichterung der effizienten und einheitlichen Anwendung der neuen Produktsicherheitsrichtlinie	1. Quartal 2003
Stärkung der Durchsetzung von Produktsicherheitsvorschriften in den Bewerberländern	Umsetzung der überarbeiteten Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit, insbesondere durch Teilnahme der Bewerberländer am ausgebauten „Schnellwarnsystem“ (RAPEX)	2. Quartal 2003

Rechtsschutz

Alternative Streitbeilegungsverfahren

Unterstützung und Weiterentwicklung des EEJ-Net	Zunächst Abschluss der einjährigen Pilotphase, Bericht über die Effizienz. Dann weitere Verbesserung der Zusammenarbeit und der Dienstleistungen des EEJ-Net für die Nutzer	2002
Unterstützung und Weiterentwicklung des FIN-Net	FIN-Net, das EU-weite Beschwerdenetz im Bereich Finanzdienstleistungen, wurde 2001 eingerichtet, um den Verbrauchern den Zugang zur außergerichtlichen Streitbeilegung bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten in den Fällen zu erleichtern, in denen Anbieter und Nutzer von Finanzdienstleistungen aus verschiedenen Mitgliedstaaten kommen	in Arbeit
Förderung der Grundsätze der Empfehlungen der Kommission von 1998 und 2001 über die außergerichtliche Streitbeilegung	Die Datenbank der außergerichtlichen Einrichtungen gemäß der Empfehlung von 1998 (!) wird aktualisiert. Außerdem wurden die Mitgliedstaaten aufgefordert, der Kommission Einzelheiten ihrer Systeme zur außergerichtlichen Streitbeilegung mitzuteilen, die die Grundsätze der Empfehlung von 2001 anwenden; Ziel ist die Schaffung einer zweiten Datenbank und die Überwachung der Wirksamkeit der Anwendung beider Empfehlungen über außergerichtliche Streitbeilegung durch die Mitgliedstaaten. Beide Datenbanken werden der Öffentlichkeit über den Server Europa zugänglich gemacht	in Arbeit
Mitteilung über die Förderung der Online-Streitbeilegung in der globalen Informationsgesellschaft	Im Rahmen der Initiative eEurope wird die Kommission eine Mitteilung zur Förderung des Vertrauens in Systeme der Online-Streitbeilegung bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten im Rahmen der Informationsgesellschaft vorlegen. Ziel ist die Schaffung eines Konsensus mit Interessenvertretern im globalen Rahmen zu Kriterien und Leitlinien für Zertifizierungssysteme der Online-Streitbeilegung	2002—2003
Schaffung eines EU-weiten Online-Systems zur außergerichtlichen Streitbeilegung, „Ecodir“	Ecodir soll einen gesamteuropäischen Dienst zur Schlichtung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten bieten	4. Quartal 2002

Maßnahme	Beschreibung	Zeitraumen
Europäische Verbraucherzentren		
Weiterentwicklung des Netzes	— Schaffung eines Zentrums in jedem Mitgliedstaat und Ausweitung des Netzes auf die Bewerberländer. EWR-Länder können sich auf Wunsch ebenfalls beteiligen — Schaffung eines Aufzeichnungssystems	2. Quartal 2004 4. Quartal 2002
Interaktive Politikgestaltung — „Ihre Stimme in Europa“	Interaktive Politikgestaltung umfasst die Entwicklung zweier Internet-gestützter Einrichtungen, die der Kommission die Bewertung der Auswirkungen von EU-Maßnahmen vor Ort ermöglichen sollen. Dabei geht es um Rückmeldungsmechanismen, die die Erfassung spontaner Reaktionen auf dem Markt erlauben, sowie einen Konsultationsmechanismus, mit dem die Stellungnahmen von Interessenvertretern zu Rechtsvorschlüssen oder anderen politischen Initiativen eingeholt werden können. Die europäischen Verbraucherzentren werden aktiver Partner der interaktiven Politikgestaltung, indem sie Probleme von Verbrauchern im Binnenmarkt erfassen	2002—2006
Eine wirksame Problemlösung im Binnenmarkt („Solvit“)		
Eine wirksame Problemlösung im Binnenmarkt („Solvit“)	Solvit soll im Juni 2002 umfassend einsatzfähig sein; es handelt sich um ein Netz von Koordinierungszentren und Kontaktstellen in den Mitgliedstaaten, das Beamte einbezieht, die mit der täglichen Verwaltung des Binnenmarktes befasst sind. Es soll zur Lösung grenzübergreifender Probleme beitragen, die sich aus der inkorrekten Anwendung der Binnenmarktregeln ergeben; profitieren sollen davon Verbraucher und Unternehmen. Schlüsselemente sind eine Datenbank sowie der Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel zur Vernetzung der Verwaltungen in den Mitgliedstaaten	2002—2006
Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen		
Kommissionsvorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Verbesserung des Zugangs zur Justiz in grenzübergreifenden Streitigkeiten, durch Festlegung gemeinsamer Mindestregeln für Rechtshilfe und andere finanzielle Aspekte von Zivilverfahren	Bei dem Vorschlag geht es um: — einen verbesserten Zugang zur Justiz in grenzübergreifenden Streitigkeiten durch Festlegung gemeinsamer Mindestregeln für die Rechtshilfe; — die Sicherstellung einer angemessenen Rechtshilfe — unter bestimmten Bedingungen — für Menschen, deren finanzielle Lage ihnen die Übernahme der Verfahrenskosten unmöglich macht, und — die Herbeiführung der Kompatibilität der einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften und die Schaffung von Mechanismen für die Kooperation zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten	Vorschlag am 18. Januar 2002 verabschiedet ⁽²⁾
Grünbuch über Maßnahmen zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Verfahrens für Zahlungsbefehle und Maßnahmen zur Vereinfachung und Beschleunigung von Streitbeilegungen bei geringfügigen Forderungen	Untersuchung der Systeme in den Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine Konsultation über mögliche Maßnahmen auf EU-Ebene	4. Quartal 2002
Grünbuch zu alternativen Streitbeilegungsverfahren	Bestandsaufnahme der aktuellen Situation und umfassende Konsultation im Hinblick auf die Festlegung von Prioritäten in diesem Bereich	Grünbuch am 19. April 2002 verabschiedet ⁽³⁾
Förderung der Verbraucherverbände		
Veranstaltung eines Ausbildungsgangs für Verbraucherverbände	Veranstaltung spezieller Kurse für Verbraucherverbände im Hinblick auf die Marktüberwachung im Kontext der überarbeiteten Produktsicherheitsrichtlinie. Sie wird ferner prüfen, welche sonstigen Initiativen in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten ergriffen werden könnten, sobald die Richtlinie in Kraft tritt	2003

⁽¹⁾ KOM(2002) 13 endg. Die Kommission hat zwei Empfehlungen verabschiedet: Empfehlung betreffend die Grundsätze für Einrichtungen, die für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten zuständig sind (98/257/EG, ABl. L 115 vom 17.4.1998, S. 31) und über die Grundsätze für an der einvernehmlichen Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten beteiligte außergerichtliche Einrichtungen (2001/310/EG, ABl. L 109 vom 19.4.2001, S. 56).

⁽²⁾ KOM(2002) 13 endg.

⁽³⁾ KOM(2002) 196 endg.

ZIEL 3: EINBEZIEHUNG DER VERBRAUCHERVERBÄNDE IN DIE EU-POLITIK

Maßnahme	Beschreibung	Zeitraumen
Geänderte Verfahren der Beteiligung der Verbraucherverbände an der Gestaltung der EU-Politik		
Anforderungen an Anhörungen		
Kommissionsvorschlag für Mindestnormen für die Durchführung des Konsultationsprozesses	Im Rahmen des Weißbuchs zur Governance und des Aktionsplans „Bessere Rechtsvorschriften“ will die Kommission Mindestnormen für den Konsultationsprozess festlegen	2. Quartal 2002
Mitarbeit in Ausschüssen und Arbeitsgruppen der EG		
Bewertung der Verbraucherbeteiligung innerhalb der beratenden EU-Ausschüsse	Die dienststellenübergreifende Gruppe für Verbraucherpolitik wird die Verbraucherbeteiligung in den beratenden EU-Ausschüssen bewerten und koordinieren; es soll ermittelt werden, ob und wo der Beitrag der Verbraucher völlig fehlt, verbessert oder weiterentwickelt werden kann	2. Quartal 2002
Normung		
Einleitung eines Kooperationsprojekts zur Verbraucherbeteiligung an der Normungsarbeit	Einleitung einer koordinierten Maßnahme auf nationaler und Gemeinschaftsebene zur Gewährleistung der wirksamen Beteiligung von Verbrauchervertretern an Normungsarbeiten und Entscheidungsprozessen der europäischen Normungsgremien	2003
Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Generaldirektionen der Kommission		
Regelmäßige Sitzungen der dienststellenübergreifenden Gruppe für Verbraucherpolitik	Stärkung der Kooperation zwischen den Generaldirektionen der Kommission in Fragen der Verbraucherpolitik, bessere Einbeziehung von Verbraucherfragen in andere EU-Politikbereiche	2002—2006
Verbraucherinformation und -bildung		
Information		
Entwicklung politischer Instrumente zur Verbraucherinformation	Die Kommission wird sich weiterhin darum bemühen, ihre Verbraucherinformationspolitik zu verbessern. Für die Zukunft sind u. a. Informationskampagnen zur Prävention der Nikotinsucht bei Jugendlichen geplant	2002—2006
Bildung		
Entwicklung interaktiver Online-Bildungsinstrumente	Die Kommission wird interaktive Online-Bildungsangebote entwickeln, die die Verbraucherverbände für die Fortbildung ihrer Mitarbeiter nutzen können, um diese mit einzelnen Aspekten grenzüberschreitender Geschäfte (z. B. Finanzdienstleistungen) oder der Verbraucherrechte im EU-Binnenmarkt vertraut zu machen. Die Kommission wird weiter sektorspezifische Instrumente zu denjenigen Konsumgütern entwickeln, die bevorzugt gehandelt werden dürften, wie etwa grenzübergreifende Dienstleistungen, insbesondere Finanzdienstleistungen. Auch wird sie mit den Mitgliedstaaten untersuchen, wie vergleichbare Arbeiten der Mitgliedstaaten oder Verbraucherverbände genutzt werden können; Ziel ist die Schaffung von Instrumenten zum Austausch bewährter Verfahren	2002
Unterstützung der Verbraucherverbände und Ausbau ihrer Kompetenzen		
Ausbildung		
Fortbildungsprogramm für Mitarbeiter von Verbraucherverbänden	— In der ersten Phase (2002) wird der Auftragnehmer Lehrmaterial erarbeiten, Ausbilder auswählen und in drei Bereichen schulen: Management, Öffentlichkeitsarbeit und Lobbying, EG-Verbraucherrecht — In der zweiten Phase (Anfang 2003 bis Ende 2004) werden die in der ersten Phase geschulten Ausbilder das Personal der Verbraucherverbände in diesen drei Bereichen ausbilden	2002—2004 Anfang 2003 bis Ende 2004

Maßnahme	Beschreibung	Zeitraumen
Überarbeitung der Rechtsgrundlage zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Gemeinschaftstätigkeiten zugunsten der Verbraucher		
Kommissionsvorschlag zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Gemeinschaftstätigkeiten zugunsten der Verbraucher	Vorschlag für einen allgemeinen Rahmen, der die Ziele und Maßnahmen dieser Strategie widerspiegeln bzw. unterstützen soll; auf dieser Grundlage können spezifische Projekte verabschiedet und von der Gemeinschaft unterstützt werden. Der Vorschlag wird auch Bestimmungen enthalten, die die Beteiligung der Bewerberländer ermöglichen	3. Quartal 2002

MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER QUALITÄT DER VERBRAUCHERPOLITIK

Maßnahme	Beschreibung	Zeitraumen
Folgenabschätzung		
Mitteilung der Kommission über einen umfassenden Mechanismus zur Folgenabschätzung	Sicherzustellen, dass die Folgen für die wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher (in Bezug auf Preis, Auswahl, Qualität, Erschwinglichkeit, Zugang und Markttransparenz sowie Fairness) bei allen legislativen und politischen Maßnahmen angemessen berücksichtigt werden, ist wesentlich für die Erfüllung der Verpflichtungen nach Artikel 153 Absatz 2 des Vertrags. Die Entwicklung eines umfassenden Mechanismus zur Folgenabschätzung, wie er im Weißbuch „Europäisches Regieren“ ⁽¹⁾ und in der Mitteilung der Kommission „Bessere Rechtsetzung“ ⁽²⁾ dargelegt ist, ist somit von entscheidender Bedeutung	2. Quartal 2002

Aufbau einer wissensbasierten Politik

Veranstaltung einer Konferenz mit der dänischen Verbraucherbehörde über verbraucherpolitische Statistik	Die Konferenz soll der Bestandsaufnahme dienen und auf diesen besonderen Bereich der Statistik aufmerksam machen (in dem es um quantitative und qualitative Daten geht); unter anderem Studien über wirtschaftliche Schäden für Verbraucher	3. Quartal 2002
Fortsetzung der Veröffentlichung „Verbraucher in Europa“ mit Eurostat	Aufbauend auf der ersten Ausgabe (2001), Weiterentwicklung der Veröffentlichung als wichtiges Element der Wissensbasis für die Gestaltung der Verbraucherpolitik	2002—2006
Eurobarometer-Erhebung zu Verbraucherinformation und Verbrauchervertretung	Eurobarometer-Erhebung, die zum Verbrauchertag (15. März 2002) veröffentlicht werden soll; andere Erhebungen ähnlicher Art in den nächsten Jahren	2002—2006
Preiserhebungen mithilfe von Scannerdaten für „Supermarktwaren“	Fortsetzung der Arbeit in der Pilotphase (Datenmaterial 1999—2000) zur Erarbeitung von Daten für Preisvergleiche bei Supermarktwaren in ganz Europa	2002—2006
Erhebungen zur Einstellung von Unternehmen und Verbrauchern zum grenzüberschreitenden Handel	In zwei Erhebungen wird die Einstellung von Unternehmen und Verbrauchern zum grenzüberschreitenden Handel und Einkaufen im Binnenmarkt ermittelt	3. Quartal 2003
Erhebungen zu den Preisen für Dienstleistungen, ergänzend zu den regelmäßigen Erhebungen, die von Eurostat koordiniert werden	Falls erforderlich, zusätzliche Erhebungen zu Preisen von Dienstleistungen	2002—2006
Entwicklung umfassenderer Informationssysteme und Daten zur Sicherheit von Waren und Dienstleistungen, aufbauend auf RAPEX und Ehlass	— Fortsetzung und Verstärkung der Erfassung und Bewertung von Daten zu durch Produkte verursachten Verletzungen und Prüfung der Möglichkeit einer Ausweitung auf durch Dienstleistungen verursachte Verletzungen — Stärkung der Funktion des RAPEX-Systems durch neue operative Leitlinien und eine internetgestützte Austauschplattform — Vervollständigung des RAPEX-Systems durch Schaffung eines Rahmens für den direkten Austausch von Informationen zwischen Marktüberwachungsbehörden, im Rahmen der Schaffung des Produktsicherheitsnetzes gemäß der Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit	2002—2006

⁽¹⁾ KOM(2001) 428 endg.⁽²⁾ Mitteilung der Kommission „Vereinfachung und Verbesserung des Regelungsumfelds“, 5. Dezember 2001, KOM(2001) 726 endg.